J. germ.
179 h - 1847

Verordnungsblatt

Digitized by Google

<36603413290010

<36603413290010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Neun und dreißigster Jahrgang.

1847.

Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 16. Januar 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Auslösung der dem Leihhause versetzten Pfänder betreffend.)

Die Vorschrift in dem §. 17. der Verordnung vom 21ten April 1827 über die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses in der Stadt Wiesbaden, wonach den Eigenthümern der mit dem Ablaufe der Darlehensfrist nicht ausgelösten oder durch Verlängerung dieser Frist nicht erneuerten und sonach zur öffentlichen Versteigerung kommenden Pfänder das Recht vorbehalten ist, diese Pfänder gegen Entrichtung der bei Erneuerung der Pfandscheine zu bezahlen gewesenen Zinsen und Einschreibgebühren noch bis zum Tage der Versteigerung auszulösen, ist dahin abgeändert worden, daß die Auslösung nur bis zum vierten Tage vor der Versteigerung Statt finden kann; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 12ten Januar 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Feuerpolizeiliche Verordnung hinsichtlich der Schießbaumwolle.)

Die im Absatz 7 und 9 des §. 2. der Feuerpolizeiverordnung vom 22. November 1826 über die Zubereitung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver enthaltenen Vorschriften werden hierdurch auch auf die Schießbaumwolle für anwendbar erklärt.

Dieselben polizeilichen Bestimmungen treten ein, wenn andere Stoffe, wie die Baumwolle als Surrogat des Schießpulvers zubereitet werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit in dem §. 17. der Feuerpolizeiverordnung angekündigten Strafen belegt.

Wiesbaden, den 14. December 1846.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Schütz.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld die Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofcommissär Keck den Dienstcharacter als Hofrath, dem Oberappellationsgerichtssecretär Hoffmann den Dienstcharacter als Assessor gnädigst zu verleihen, den Hofgerichtsassessor Forst zu Usingen zum Hofgerichtsrath, den Hofgerichtsaccessisten Schulz daselbst zum Hofgerichtssecretär und den Rechtscandidaten Stamm von Wiesbaden zum Hofgerichtsaccessisten in Usingen gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Revisionsrath Reuscher zum Rechnungsrath gnädigst ernannt, dem Regierungsaccessisten Brunn den Dienstcharacter als Amtssecretär gnädigst ertheilt, den Diurnisten Hehner zu Idstein zum Accessisten bei der Corrections-

Digitized by Google

hausdirection zu Eberbach und den Diurnisten Ernst zum Canzlisten bei dem Central-Archiv zu Idstein gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Justizrath von Sachs zu Nassau den Dienstcharacter als Geheimer-Regierungsrath und den Amtssecretären Winter zu Diez und Isbert zu Hadamar den Dienstcharacter als Amts-Assessoren gnädigst verliehen, die Amtssecretäre: Raht vom Criminalgericht zu Wiesbaden an das Justizamt daselbst, Weber von Nassau nach Limburg, Emmerich von Rennerod nach Nassau, Hammer von Limburg nach Rennerod, sowie den Amtsaccessisten Lorsbach von Usingen nach Rüdesheim zu versetzen, den Amtsaccessisten Giese zu L. Schwalbach zum Amtssecretär und Inquirenten bei dem Criminalgericht zu Wiesbaden und den Amtsaccessisten Hehner zu Rennerod zum Amtssecretär daselbst gnädigst zu befördern, die Hofgerichtsaccessisten Flach und Schellenberg zu Usingen zu Amts-Accessisten, ersteren in Usingen und letzteren in L. Schwalbach, sodann die Candidaten: Westerburg von Hirschberg zum Accessisten bei dem Amt Diez, Grimm von Dillenburg zum Accessisten bei dem dasigen Amt und Schröder von Hachenburg zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturssecretäre: Schellenberg von Runkel nach Wiesbaden und Metzler von Nassau nach Diez, die Recepturaccessisten Oswald von Diez und Bette von Weilburg, beide unter Ernennung zu Recepturssecretären, ersteren nach Eltville und letzteren nach Nassau, die Recepturaccessisten: Franz von Wallmerod nach Runkel und Windt von Eltville nach Weilburg gnädigst versetzt und den Recepturaccessisten Weidenbach zu Caub zum Recepturssecretär daselbst, sowie den Accessisten Münzel bei der Correctionshausdirection zu Eberbach zum Recepturaccessisten in Wallmerod gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Bergverwalter Grandjean zu Weilburg, unter Verleihung des Dienstcharacters als Berggeschworner, den Acceß bei der Bergmeisterei zu Dillenburg gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Halm von Speyer zum Professor an dem Gymnasium zu Hadamar und an derselben Lehranstalt den Gymnasiallehrer Müller von Worms zum Prorector gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Dekan Endres zu Montabaur ist die Schulinspection über die Elementar-

Digitized by Google

schulen in der Stadt und den zum Kirchspiel Montabaur gehörenden Orten Boden, Elgendorf, Eschelbach, Horressen und Reckenthal, — die durch die Versetzung des Pfarrers Hatzfeld von Bicken erledigte Schulinspection im Amte Herborn dem Pfarrer Professor Ler zu Herborn und die durch Versetzung des Schulraths Hilf von Hadamar zur Erledigung gekommene Schulinspection über die Elementarschulen der Stadt Hadamar dem Pfarrer Hartmann daselbst übertragen worden, wogegen die Schulen zu Ahlbach, Elz, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Oberweyer, Offheim und Steinbach dem Bezirk des Schulinspectors Tripp zu Niederzeuzheim zugetheilt worden sind. Der Pfarrer Spengler zu Winkel ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection im Amt Rüdesheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Ruckes in Presberg übertragen worden.

Der Pfarrer Abel zu Camberg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Ernst Renno zu Fachbach ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nach bestandener Prüfung sind Jacob Müller von Caub unter die Candidaten der Bergwerkswissenschaft, August Bode von Bodenwerder im Königreich Hannover und Carl Thilo von Allendorf, Amts Weilburg unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die Oberschultheisenstelle zu Lorch, A. Rüdesheim, ist dem Peter Meister daselbst und die Schultheisenstelle zu Bremberg, A. Nassau, dem Johann Reeb daselbst übertragen worden.

Der zum Lehrer in Johannisberg ernannte Lehrgehülfe Quirin zu Camberg ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle belassen und der Lehrvicar Schmidt zu Langhecke zum Lehrer in Johannisberg ernannt worden.

Todesfälle.

Am 7ten Novbr. v. J. ist der Hauptmann Strauß vom Generalstabe, am 5ten Dezbr. v. J. der Schultheis Keller zu Hestrich, am 10ten ej. der Lehrer Rosmanith zu Weilburg und am 12ten Januar der Pfarrer Sax zu Hahn, A. Wallmerod, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 23. Januar 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels.)

Die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels unter dem 26. Juni v. J. abgeschlossene Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von Seiner Hoheit, dem Herzoge, sowie von allen übrigen hohen contrahirenden Theilen genehmigt und die Ratifications-Urkunden am 14. December v. J. ausgewechselt worden, mit dem Anfügen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Uebereinkunft vom 1. Februar l. J. an zur Vollziehung gebracht werden soll.

Wiesbaden, den 15ten Januar 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Ober-Amts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend, — der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1ten September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Gränzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des König-

Digitized by Google

lich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IIr Klasse, —

und den Herrn Johann Hilarius Duoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IVr Klasse, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen

Digitized by Google

der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eignen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in soweit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des andern kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Cirkulation im Grenz-Bezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Digitized by Google

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landes-Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine

Digitized by Google

Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugniße, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer-, so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung

Digitized by Google

bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der in Arktikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes, können die Zoll-

Digitized by Google

und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4.) und 13 (Absatz 1.) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1ten September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1ten Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26ten Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

Helmentag.
(L. S.)

Morel.
(L. S,)

Quoilin.
(L. S.)

Digitized by Google

A.

Etat des bureaux situés sur les frontières du **Zoll-verein,** qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-verein.
Henry-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Herbesthal } Chapelle.
Verviers . . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt	
Overet . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné . .	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène . .	La route de Spa à Malmédy par les baraques . . .	Eau rouge. Malmédy.
Bra	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . .	Steinfort.
Aubange . . .	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Troïnes.
Martelange . .	Transit des ardoises . . .	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange.	Martelange.

Pour extrait conforme
Le commissaire Belge,
Morel.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zoll-Aemter und Zoll-Straßen des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen.
a. Im Königreich Preußen:	Die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Haupt-Zoll-Amt	1. Tülje	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2 Malmedy, desgleichen	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthume Luxemburg:		
Luxemburg, Haupt-Zoll-Amt	die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit
Helmentag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 2. März 1847.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände auf Samstag den 20ten dieses Monats festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Verordnungsblatt aufzunehmen ist, haben Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So geschehen Wiesbaden, den 1. März 1847.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 20. März 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgränze ausgehenden Getreide und Mehl betreffend.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 9. November 1846, wonach die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten über die Zollvereinsgränze von Pfronten bis Zweibrücken einem Ausgangszolle von fünf und zwanzig Procent ihres Werthes unterworfen wurde, wird hiermit bekannt gemacht, daß ein gleicher Ausgangszoll für die Ausfuhr über die Vereinsgränze von Zweibrücken bis Perl an der Mosel, diese eingeschlossen, angelegt worden ist.

Die hiernach bei den Königlich Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangszollsätze sind festgesetzt worden:

a) für Waizen und Hülsenfrüchte vom preußischen Scheffel auf . 1 Thaler
b) für Roggen und andere nicht besonders benannte Getreidearten auf 20 Sgr.
c) für Gerste auf . . . . . 16 „

Digitized by Google

d) für Hafer auf . . . . . 9 Sgr.

e) für Mehl und sonstige Mühlenfabrikate vom Zollcentner auf 1 Thlr. 22½ „

Wiesbaden, den 11. März 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die zollfreie Einfuhr von Reis betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben in Berücksichtigung des fortwährenden hohen Standes der Getreidepreise, und auf den Grund der unter den Regierungen des Zollvereins bestehenden Vereinbarung zu verfügen geruhet, daß Reis bis zum 30. September 1847 frei vom Eingangszolle in das Herzogthum eingelassen werden soll.

Diese höchste Verfügung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe alsbald nach ihrer Verkündung in Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 16. März 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Den Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Höchst und Soden betr.)

Die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutze der zwischen Frankfurt, Castell und Wiesbaden errichteten Taunuseisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, sind mit höchster Genehmigung auch auf die von der Sodener Actiengesellschaft erbaute Eisenbahn zwischen Höchst und Soden für anwendbar erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 16. Februar 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Schütz.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1846.)

Die Herzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch das Verzeichniß aller im Jahr 1846 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der damit verbundenen Verwaltungskosten erforderlichen Summe in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung fl.	kr.
1	Januar	3	Hochheim	Nordenstadt	867	—
2	"	30	Limburg	Dauborn	770	—
3	Februar	6	Idstein	Idstein	36	—
4	"	12/13	Eltville	Eltville	45	—
5	"	28	Eltville	Erbach	40	—
6	März	2	Usingen	Anspach	443	—
7	"	4	Rüdesheim	Niederwald bei Rüdesheim	100	—
8	"	9	Königstein	Cronberg	5	—
9	"	14	Wiesbaden	Biebrich	2010	—
10	"	15	Braubach	Oberlahnstein	10	—
11	April	15/16	Rüdesheim	Wollmerscheid	444	—
12	"	22	Weilburg	Niedershausen	160	—
13	Mai	1/2	Usingen	Mönstadt	612	—
14	"	23	Limburg	Ohrn	305	—
15	"	27/28	Selters	Schenkelberg	45	—
16	Juni	7	Runkel	Obertiefenbach	29	—
17	"	7/8	Selters	Fischershäuschen zu Seeburg	260	—
18	"	13/14	Hochheim	Eddersheim	501	—
19	"	14/15	Nassau	Tannenmühle bei Singhofen	5	—
20	"	23	Langenschwalbach	Laufenselden	4	—
21	July	1	Wiesbaden	Wiesbaden	228	—
22	"	5	" "	Frauenstein	582	30
23	"	6	Selters	Nordhofen	1260	—
24	"	8	Königstein	Stierstadt	26	—
25	"	25/26	Nassau	Kördorf	67	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
26	July	26	St. Goarshausen	Caub	23664	—
27	August	1	Höchst	Griesheim	85	—
28	"	5	Diez	Aull	176	—
29	"	5/6	Rennerod	Hellenhahn	683	—
30	"	7	Rüdesheim	Geisenheim	584	48
31	"	10	Eltville	Eltville	1993	—
32	"	10	Hadamar	Oberzeuzheim	189	—
33	"	15	Eltville	Oestrich	30	—
34	"	16	Wallmerod	Rothenbach	490	—
35	"	17	Weilburg	Aulenhausen	190	—
36	Septbr.	5/6	Königstein	Mamolshain	218	—
37	"	16	Höchst	Niederhofheim	6833	—
38	"	"	"	" "	32	—
39	"	25/26	Reichelsheim	Reichelsheim	472	—
40	October	17	Königstein	Oberursel	86	—
41	"	20/21	Wallmerod	Niedererbach	55	—
42	"	26	Marienberg	Fehl	775	—
43	Novbr.	21/22	Wiesbaden	Wiesbaden	462	—
				Zusammen	45872	18

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	45872	18
			Nachträglich wurden noch angewiesen:			
			aus dem Jahr 1841.			
1	Mai	11/12	Wiesbaden	Wiesbaden	32	—
			aus dem Jahr 1844.			
2	August	1	Weilburg	Aulenhausen	920	—
			aus dem Jahr 1845.			
3	Februar	11/12	Königstein	Oberursel	200	—
4	Mai	6	Selters	Steinebach	620	—
5	July	25	Eltville	Oestrich	14	—
6	„	25	Hachenburg	Mudenbach	480	—
7	Septbr.	6	Hadamar	Oberzeuzheim	77	—
8	October	21	Rennerod	Elsoff	399	—
9	Dezbr.	22	Rüdesheim	Geisenheim	53	—
				Zusammen	48667	18

Zur Exigenz pro 1846 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	48667	fl.	18	kr.
2) die Abschätzungskosten	139	„	55	„
3) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen	390	„	36	„
4) die Verwaltungskosten	403	„	—	„
	49600	„	49	„
Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahre 1845 mit	15208	„	44	„
Verbleiben daher	34392	„	5	„

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungskapital von 93,742,680 fl. — 3 Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist auf den 15. April laufenden Jahres bestimmt und von den Herzogl. Recepturbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Digitized by Google

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2279020	1139	31
2	Diez	3458490	1729	15
3	Dillenburg	4193630	2096	49
4	Eltville	3551530	1775	46
5	Hachenburg	1906420	953	13
6	Hadamar	3504370	1752	11
7	Herborn	3131260	1565	38
8	Hochheim	3100190	1550	6
9	Höchst	5070600	2535	18
10	Idstein	3365890	1682	57
11	Königstein	3839270	1919	38
12	Langenschwalbach	2868590	1434	18
13	Limburg	3814530	1907	16
14	Marienberg	1382380	691	11
15	Montabaur	2748280	1374	8
16	Nassau	3634420	1817	13
17	Nastätten	2956060	1478	2
18	Reichelsheim	380850	190	25
19	Rennerod	2377310	1188	39
20	Rüdesheim	3538650	1769	19
21	Runkel	3064100	1532	3
22	St. Goarshausen	2458020	1229	1
23	Selters	3105730	1552	52

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
24	Usingen	4231950	2115	58
25	Wallmerod	2073250	1036	37
26	Wehen	1855280	927	38
27	Weilburg	3937280	1968	38
28	Wiesbaden	11915330	5957	40
	Summa:	93,742,680	46,871	20

Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . 46,871 fl. 20 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . 34,392 „ 5 „
beträgt, so bleiben pro 1847 . . . . 12,479 „ 15 kr.
disponibel.

Wiesbaden, den 9. März 1847.

Herzogliche Landes-Regierung
Möller.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn von Wintzingeroda die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Großkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den E. Wissel aus Hannover zum Bereiter mit Officiersrang gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obristlieutenant Jeckeln von dem Commando des Reserve-Bataillons auf sein Ansuchen gnädigst zu entbinden, dem Haupt-

Digitized by Google

mann Beſt vom 1ten Regiment die nachgeſuchte Entlaſſung mit Penſion gnädigſt zu ertheilen, den Oberlieutenant Gran vom 1ten Regiment zum Hauptmann und die Unterlieutenants Schreiner vom 2ten und von Gödecke II. vom 1ten Regiment zu Oberlieutenants im 1ten Regiment gnädigſt zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Reviſionsräthen Ludwig Schmidt und Müller den Dienſtcharacter als Rechnungsräthe gnädigſt ertheilt, den Landoberſchultheißen Linz zu Hachenburg zum Reviſionsrath bei der Rechnungskammer, den Domänenreviſor Juſti zum Reviſionsrath und den Diurniſten Kunz zum Canziſten bei der General-Domänen-Direction gnädigſt ernannt, und den Rechnungskammer-Acceſſiſten Stahl in den Quiescentenſtand zu verſetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberſchultheißen Hofrath Schmalkalder von Diez nach Hachenburg gnädigſt verſetzt, die Verwaltung der Landoberſchultheißerei Diez dem Amtsſecretär Melior zu Dillenburg, ſowie die Verwaltung der Landoberſchultheißerei Eltville dem Amtsaſſeſſor Uſener zu Idſtein gnädigſt übertragen, die Amtsſecretäre: Meßler von Weilburg nach Idſtein, Rath von Herborn nach Weilburg, Bäntſch von Uſingen nach Montabaur und Vonhauſen von Montabaur nach Uſingen, ſowie den Amtsacceſſiſten Bücher von Idſtein nach Rüdesheim gnädigſt verſetzt, die Amtsacceſſiſten: Lorsbach zu Rüdesheim und Stahl zu Naſſau zu Amtsſecretären, erſteren in Herborn und letzteren in Dillenburg gnädigſt befördert und die Amtsacceſſiſten: Muſſet zu Hochheim und Ler zu Wiesbaden zu Acceſſiſten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Uſingen gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben dem Oberinſpector Reichmann zu Biebrich den Dienſtcharacter als Steuerrath gnädigſt zu ertheilen, dem Rheinzollcontroleur von St. George zu Caub die Rheinzolleinnehmerſtelle daſelbſt proviſoriſch zu übertragen, den Receptur-beamten Reviſionsrath Finkler zu Oberlahnſtein zum Controleur am Rheinzollamt zu Caub und den erſten Beſeher Rechnungsrath von Bonnhorſt daſelbſt zum Receptur-beamten in Oberlahnſtein, den Rechnungskammer-Reviſor Theis zum Steuercommiſſär in Idſtein und den bisher proviſoriſch mit der Verwaltung des Salzmagazins zu Uſingen beauftragten Elementarlehrer Wolf definitiv zum Salzmagazinsverwalter in Uſingen gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforſtbeamten Forſtmeiſter Stahl

Digitized by Google

von Montabaur nach Rastätten zu versetzen und den Forstmeister von Nachtrab zum Oberforstbeamten in Montabaur gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den geprüften Candidaten Jakob Müller zum Accessisten bei der Bergmeisterei Weilburg mit dem Wohnsitz in Obertiefenbach gnädigst ernannt.

Der Chaussee-Inspectionsbezirk Kirberg ist mit den Bezirken Neuhof und Limburg, und zwar die Chausseestrecke diesseits Kirberg mit dem ersteren und die Chausseestrecke zwischen Kirberg und Limburg mit dem letzteren Bezirke vereinigt, die Chausseestrecke der Hohenstraße des Inspectionsbezirks Höchstenbach dem Bezirk Hachenburg zugetheilt und die Inspection über die neue Straße von Höchstenbach nach der Landesgrenze dem Amtmann von Reichenau zu Selters übertragen worden.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zu der durch den Dienstaustritt des Posterpeditors Schleidt erledigten Posterpeditorstelle zu Flörsheim präsentirten Martin Krumm daselbst, sowie dem zur Posterpeditorstelle in Höchst präsentirten seitherigen Posthalter Bauer in Hattersheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schellenberg zu Cleeberg in den Quiescentenstand zu versetzen und den geprüften Candidaten Carl Bender von Strinz-Trinitatis zum Pfarrvicar in Cleeberg gnädigst zu ernennen geruht.

Der von dem Freiherrn von Breidbach-Bürresheim erfolgten Präsentation des Pfarrverwalters Mardner zur Pfarrei Heddernheim, sowie der von dem Freiherrn von Ritter erfolgten Präsentation des Caplan Groth zu Wiesbaden zur Frühmesserei zu Rüdesheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Seilermeister Dielmann zu Nassau ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nachdem im Monat October vorigen Jahres in den medicinischen und pharmaceutischen Wissenschaften eine theoretische Concursprüfung stattgefunden hat, sind von den zu derselben zugelassenen Candidaten die folgenden, nämlich: Dr. Franz Gerau von Diez, Dr. Ferdinand Möller von Wiesbaden, Dr. Carl Mandt von Schwalbach und Dr. Peter Thewalt von Höhr unter die geprüften Candidaten der Medicin und Eduard Dünkelberg von Weilburg unter die geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Ferner sind nach erstandener Prüfung Johann Jost von Ellar unter die geprüften Candidaten der katholischen Theologie und Carl Thilo von Allendorf, Robert Freudenberg von Braubach und Ludwig Herdt von Wiesbaden unter die geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Roth, A. Herborn ist dem Jost Krauter daſ. — zu Bermbach, A. Idstein, dem Peter Hahn daſ., — zu Esch, A. Idstein, dem Wilhelm Heilhecker daſ., — zu Seelbach, A. Nassau, dem Feldgerichtsschöffen Kempf daſ. — zu Vielbach, A. Selters, dem Friedrich Strödter daſ., — zu Bermbach, A. Weilburg, dem Casimir Hardt daſ. — und zu Siershahn, A. Montabaur, dem Christ. Schneider daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Kisselstein zu Kemel ist zum Lehrer in Panrod, Lehrer Wissenbach zu Erdbach zum Lehrer in Kemel, Lehrvicar Wagner zu Salzburg zum Lehrer in Erdbach, Lehrgehülfe Massenkeil zu Diez zum Lehrer daselbst ernannt und der Lehrer Immel zu Hüblingen in den Ruhestand versetzt worden. Der Lehrer Debus zu Grenzhausen ist zum Lehrer in Laubuseschbach, Lehrgehülfe Dombach zu Laubuseschbach zum Lehrer in Grenzhausen, Lehrer Scherer zu Neuhäusel zum Lehrer in Hartenfels, Lehrvicar Meuser zu Mittelhofen zum Lehrer in Neuhäusel und Lehrvicar Harschy zu Astert zum Lehrer in Filsen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 21. Dezbr. v. J. ist der Lehrer Höhler zu Laubuseschbach, am 11. Jan. d. J. der Schultheis Faßbender zu Aull, am 14. ej. der Oberlieutenant Borgmann vom 1. Regiment, am 19. ej. der Lehrer Heep zu Montabaur, am 20. der Lehrer Hild zu Hartenfels, am 28. ej. der Kammerherr und Hauptmann von Preen zu Weilburg, am 11. Febr. der Lehrer Kratz zu Filsen, am 23. der Medicinalacceſſiſt Dr. Petsch zu Idstein, am 4. März der Forstmeister Ferger zu Nassau, am 10. März der Geheime-Hofrath Dr. Peez zu Wiesbaden und am 12. März der Posthalter Kolb zu Weilburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Nr. 4. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 20. März 1847.

Den 20. März 1847.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betr.)

Auf höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die durch das landesherrliche Edict vom 1. d. M. angeordnete Versammlung der Landstände von dem Herzoglichen Staatsminister Freiherrn von Dungern mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Zur Eröffnung Ihrer gegenwärtigen Versammlung ist von Seiner Hoheit dem Herzog der gnädigste Auftrag mir ertheilt worden.

Es ist Ihnen bekannt, wie in Folge einer unzureichenden Erndte der hauptsächlichsten Nahrungsmittel in den meisten Ländern unseres Erdtheils, eine solche Theuerung entstanden ist, daß dadurch auch im Herzogthum ein drückender Nothstand einiger Classen der Bevölkerung hervorgerufen wurde, welcher sich bis jetzt noch in keiner Weise vermindert hat.

Wenn auch diese Noth im Allgemeinen in Deutschland nicht den Grad und die Ausbreitung erreicht hat, wie in anderen Ländern, so muß doch auch hier die Aufmerksamkeit auf denselben ernsten Gegenstand gerichtet seyn und im Herzogthum konnte die Befriedigung des außerordentlichen Bedürfnisses nicht den Gemeinden allein und der Wohlthätigkeit der einzelnen Geber angesonnen bleiben, so sehr auch der wahrhaft christ-

Digitized by Google

liche Sinn freiwilliger Opfer in allen Theilen unseres Landes die dankbarste und rühmlichste Anerkennung verdient.

Die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs ist da, wo ihr jenes Bedürfniß am dringendsten schien, ihrerseits fürsorgend demselben entgegengekommen.

Allein eine mehr unmittelbare und nachdrückliche Abhülfe wird hinzutreten müssen und die Regierung, welche zunächst von dem Grundsatze ausgeht, daß die wirksamste und nachhaltigste Unterstützung für die der Arbeit fähigen und bedürftigen Classen der Unterthanen in der gebotenen Gelegenheit des Arbeitsverdienstes besteht, wird Ihnen unter andern auch den Vorschlag machen, solche größere öffentliche Arbeiten, welche für alle Landesbezirke nach einem billigen Maßstabe zu vertheilen sind, aus Landesmitteln zu veranstalten.

Die Anforderungen hierzu sind in den Landesetatgenzetat aufgenommen und werden Ihnen zu einer beschleunigten Erwägung empfohlen.

Aus den weiteren Ihnen zu machenden Vorlagen werden Sie, hochzuverehrende und hochgeehrteste Herren, entnehmen, daß die Herzogliche Regierung den in früheren Versammlungen von den Landständen geäußerten und begründeten Wünschen gerne entsprochen hat.

Das im vorigen Jahre von Seiner Hoheit dem Herzog Ihnen verheißene neue Gesetz zur besseren Sicherung des Grundeigenthums und des darauf beruhenden Credits wird nunmehr, vollständig vorbereitet, zur Prüfung und Genehmigung Ihnen vorgelegt werden. Es wird Ihnen nicht entgehen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen über das Eigenthumsrecht und dessen Sicherung an Immobilien, verbunden mit der neuen Hypotheken-Ordnung einen sehr wichtigen Beitrag zur Ausbildung unserer Civilgesetzgebung liefern werden.

Eben so werden Ihnen die Vorschläge der Regierung zugehen wegen einer schon früher in Verhandlung gewesenen Wechselordnung, wegen Regulirung der Maße und Gewichte und wegen einiger anderen Gegenstände, die gleichfalls früher in Anregung gebracht, von der Regierung als begründet erkannt worden sind.

Durch den fortdauernden Frieden, dessen sich unter dem Schutze des Allmächtigen das deutsche Vaterland erfreut, und durch das gegenseitige Vertrauen, welches zwischen der Regierung Seiner Hoheit des Herzogs und den Ständen besteht, sind der Verwal-

Digitized by Google

tung in ihren verschiedenen Zweigen auch im verflossenen Jahre befriedigende Ergebnisse gesichert gewesen.

Daß ein gleich günstiger Erfolg auch der Zukunft verbürgt bleibe, dazu wird es an dem aufrichtigen Bestreben der Herzoglichen Regierung niemals fehlen.

In gewohnter Ordnung werden Ihnen die Voranschläge für das laufende Jahr mitgetheilt werden.

Die vorhin berührten außerordentlichen Anforderungen, welche jedoch dem Lande und zunächst bedürftigen Unterthanen zu gut kommen, machen allerdings einen ungewöhnlichen Aufwand nöthig. Allein der nicht ungünstige Stand unserer Finanzen, in Verbindung mit den Ueberschüssen des vorigen Jahres, macht es möglich, daß selbst für dieses Jahr die Anforderung an directen Steuern nur ein halbes Simplum mehr als im letztverflossenen Jahre beträgt; die gesammte Erhebung wird also die gewöhnliche der früheren Jahre von 3½ Simpeln nicht übersteigen.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1847 für eröffnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 27. April 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze ausgehenden Getreide, Mehl ꝛc.)

Nachdem die durch die Verordnung vom 9. Novbr. 1846 regulirten Ausgangszollsätze von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze ausgehenden Getreide und Mehl den gesteigerten Getreidepreisen nicht mehr entsprechen; so wird, unter Aufhebung der gedachten Verordnung, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs hiermit verordnet, daß von nun an, und bis zu anderweiter Entschließung, bei der Ausfuhr aus dem Herzogthume über die Zollvereinsgrenze von dem Königlich Bayerischen Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Pfronten, beide eingeschlossen, wenn die Ausgangsabfertigung bei einer diesseitigen Zollerhebungsstelle nachgesucht wird, folgende Ausgangszollsätze zur Erhebung kommen sollen:

a)	für Waizen, Kernen und Hülsenfrüchte	vom	Zentner	5 fl. 30 kr.
b)	für Roggen, Mais und andere nicht besonders genannte Fruchtgattungen	„	„	4 fl. 45 kr.
c)	für Gerste	„	„	4 „ 15 „
d)	„ Dinkel (Spelz)	„	„	2 „ 24 „
e)	„ Hafer	„	„	2 „ 54 „
f)	„ Mehl und andere Mühlenfabrikate	„	„	6 „ 40 „
g)	„ Brod	„	„	5 „ — „

Wiesbaden, den 21. April 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 4. Mai 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Das Verbot des Brandweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln betreffend.)

Wegen der andauernden hohen Preise der Lebensmittel wird das Brandweinbrennen aus Getreide oder Kartoffeln vom 12ten dieses Monats an ohne Ausnahme bis auf Weiteres untersagt.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit fünfzehn bis Einhundert Gulden bestraft und wird dem Anzeiger die Hälfte der eingehenden Strafe zugesichert.

Wiesbaden, den 3. Mai 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 15. Mai 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Patent auf eine Wurzelwürfel-Schneid-Maschine.)

Es ist Höchsten Orts dem Mechanikus Faust zu Wiesbaden nach Maasgabe der Ministerialbekanntmachung vom 30ten März 1843 über die Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen wegen der Erfindungspatente für die von ihm erfundene Wurzelwürfel-Schneidmaschine ein ausschließliches Patent auf fünf Jahre für den Umfang des Herzogthums gnädigst verliehen worden, und sollen Eingriffe in dieses Privilegium bestraft werden.

Wiesbaden, den 12ten April 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Dr. Busch.

(Die Gemeindesteuern für das Jahr 1847 betreffend.)

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für das Jahr 1847 ist in nachfolgenden Gemeinden auf die Anträge der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden, und zwar:

Digitized by Google

I. Im Amt Braubach.

Der Gemeinde Kehlbach ein halbes Simpel, der Gemeinde Niederlahnstein ein Simpel der Gemeinde Dachsenhausen ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Nievern ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Niederbachheim und Winterwerb zwei Simpel und den Gemeinden Frücht, Gemmerich, Lykershausen, Miellen und Oberbachheim drei Simpel.

Die übrigen sieben Gemeinden erheben für das Jahr 1847 keine Gemeindesteuern.

II. Im Amt Diez.

Den Gemeinden Altendiez und Dörnberg ein halbes Simpel, der Gemeinde Gückingen zwei drittel Simpel, den Gemeinden Charlottenberg, Holzheim, Lohrheim und Schönborn ein Simpel, der Gemeinde Horhausen ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Cramberg, Kalkofen, Niederneisen und Scheidt ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Birlenbach, Flacht und Wasenbach zwei Simpel, den Gemeinden Diez, Aul und Netzbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Balduinstein, Hambach, Heistenbach, Holzappel und Oberneisen drei Simpel.

Die übrigen fünfzehn Gemeinden bedürfen einer Steuererhebung pro 1847 nicht.

III. Im Amt Dillenburg.

Der Gemeinde Nanzenbach ein halbes Simpel, den Gemeinden Dillenburg, Dillbrecht, Donsbach, Flammersbach, Frohnhausen, Niederrosbach, Niederscheld und Rittershausen ein Simpel, den Gemeinden Hirzenhain und Rodenbach zwei Simpel, der Gemeinde Eibelshausen zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Haiger zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln, Offdilln, Sechshelden, Steinbach, Steinbrücken und Straßebersbach drei Simpel.

In den übrigen elf Gemeinden werden für das laufende Jahr keine Gemeindesteuern erhoben.

IV. Im Amt Eltville.

Den Gemeinden Kiedrich, Nieder- und Oberwalluf ein Simpel, der Gemeinde Rauenthal ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Eltville, Mittelheim und Neudorf zwei Simpel.

Die übrigen vier Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung pro 1847.

V. Im Amt Hachenburg.

Den Gemeinden Kirburg, Mittelhattert und Neunkhausen ein Simpel, der Ge-

Digitized by Google

meinde Niedermörsbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Altstadt, Berod, Borod zwei Simpel, der Gemeinde Mudenbach zwei und ein halbes Simpel, der Gemeinde Hachenburg zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Alpenrod, Astert, Heimborn, Korb, Kroppach, Lautzenbrücken, Lochum, Niederhattert, Nister, Norken, Obermörsbach und Streithausen drei Simpel.

Die übrigen ein und zwanzig Gemeinden erheben pro 1847 keine Gemeindesteuern.

VI. Im Amt Hadamar.

Der Gemeinde Hangenmeilingen ein Simpel, der Gemeinde Dorndorf ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Ellar nnd Thalheim ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Fussingen, Oberzeuzheim und Waldmannshausen, ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Langendernbach und Niederzeuzheim zwei Simpel, der Gemeinde Oberweyer zwei und ein viertel Simpel, den Gemeinden Ahlbach, Offheim und Waldernbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hadamar, Heuchelheim, Malmeneich, Mühlbach, Niederweier, Steinbach und Wilsenroth drei Simpel.

In den übrigen acht Gemeinden werden für dieses Jahr keine Gemeindesteuern erhoben.

VII. Im Amt Herborn.

Der Gemeinde Mademühlen ein halbes Simpel, den Gemeinden Burg, Heiligenborn, Merkenbach, Nenderoth und Roth ein Simpel, der Gemeinde Haiern ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Oberndorf zwei Simpel, den Gemeinden Herborn, Beilstein, Gontersdorf, Gusternhain, Heistenberg, Hirschberg, Hohenroth, Sinn, Tringenstein und Wallenfels drei Simpel.

Die übrigen drei und zwanzig Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

VIII. Im Amt Hochheim.

Der Gemeinde Diedenbergen ein viertel Simpel, den Gemeinden Hochheim und Flörsheim ein halbes Simpel, den Gemeinden Breckenheim und Wallau ein Simpel, den Gemeinden Delkenheim, Weilbach und Wicker zwei Simpel, der Gemeinde Massenheim zwei und ein halbes Simpel.

In den übrigen acht Gemeinden werden für dieses Jahr keine Gemeindesteuern erhoben.

Digitized by Google

IX. Im Amt Höchst.

Den Gemeinden Hattersheim und Münster ein Simpel, den Gemeinden Niederhofheim und Zeilsheim ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Eschborn, Griesheim, Kriftel und Unterliederbach zwei Simpel, der Gemeinde Oberliederbach zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Heddernheim zwei und drei viertel Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden erheben in 1847 keine Gemeindesteuern.

X. Im Amt Idstein.

Den Gemeinden Königshofen nnd Bockenhausen ein Simpel, den Gemeinden Niederselters und Schwickershausen zwei Simpel, der Gemeinde Oberselters zwei und ein halbes Simpel und der Gemeinde Dombach drei Simpel.

In den übrigen sieben und zwanzig Gemeinden werden pro 1847 keine Gemeindesteuern erhoben.

XI. Im Amt Königstein.

Der Gemeinde Neuenhain ein halbes Simpel, den Gemeinden Königstein und Oberursel ein Simpel, der Gemeinde Eppenhain ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hornau und Niederhöchstadt zwei Simpel, der Gemeinde Kahlbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Altenhain, Bommersheim, Cronberg, Epstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütte, Kelkheim, Mammolshain, Oberhöchstadt, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt und Weißkirchen drei Simpel.

Die übrigen drei Gemeinden erheben pro 1847 keine Gemeindesteuern.

XII. Im Amt Langenschwalbach.

Der Gemeinde Obermeilingen ein halbes Simpel, der Gemeinde Adolphseck ein Simpel, den Gemeinden Kemel und Schlangenbad ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Springen zwei Simpel, den Gemeinden Langenschwalbach und Lindschied zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grebenroth, Hettenhain, Hohenstein, Huppert, Martenroth und Wisper drei Simpel.

Von den übrigen zwanzig Gemeinden werden in diesem Jahre keine Gemeindesteuern erhoben.

XIII. Im Amt Limburg.

Den Gemeinden Dehrn und Mensfelden ein halbes Simpel, der Gemeinde Kirberg drei viertel Simpel, den Gemeinden Dauborn und Neesbach ein Simpel, den

Digitized by Google

Gemeinden Linter und Niederbrechen ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Staffel ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Limburg, Lindenholzhausen, Oberbrechen und Werschau zwei Simpel, den Gemeinden Dietkirchen und Mühlen drei Simpel.

Die übrigen vier Gemeinden erheben pro 1847 keine Gemeindesteuern.

XIV. Im Amt Marienberg.

Den Gemeinden Ailertchen, Fehl-Ritzhausen und Hintermühlen ein Simpel, der Gemeinde Oellingen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Langenhahn, Rotzenhahn, Stockhausen, Weisenberg und Willingen zwei Simpel, den Gemeinden Bach, Bellingen, Bretthausen, Eichenstruth, Großseifen, Hahn, Hinterkirchen, Hof, Höhn-Urdorf, Kackenberg, Liebenscheid, Löhnfeld, Pfuhl, Püschen, Schönberg, Stein-Neukirch und Zinnhain drei Simpel.

In den übrigen dreizehn Gemeinden werden pro 1847 keine Gemeindesteuern erhoben.

XV. Im Amt Montabaur.

Der Gemeinde Boden ein halbes Simpel, den Gemeinden Montabaur, Eschelbach, Gackenbach, Hillscheid, Horressen, Oberelbert und Staudt ein Simpel, der Gemeinde Wirges ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Baunberscheid, Bladernheim, Heiligenroth, Höhr und Würzenborn zwei Simpel, den Gemeinden Elgendorf und Ettersdorf drei Simpel.

Die übrigen zwanzig Gemeinden erheben für das Jahr 1847 keine Gemeindesteuern.

XVI. Im Amt Nassau.

Den Gemeinden Dausenau und Hömberg drei viertel Simpel, den Gemeinden Dessighofen, Kördorf und Pohl ein Simpel, den Gemeinden Ems, Geisig, Kemmenau, Oberwies, Roth, Schweighausen und Winden ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Obernhof ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Nassau und Dienethal zwei Simpel, den Gemeinden Attenhausen und Weinähr drei Simpel.

Die übrigen zwölf Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben pro 1847 ohne Erhebung von Gemeindesteuern

XVII. Im Amt Nastätten.

Den Gemeinden Berghausen, Bogel und Ruppertshofen drei viertel Simpel, der Gemeinde Mudershausen zwei drittel Simpel, den Gemeinden Berg, Casdorf, Obertiefenbach und Weidenbach ein Simpel, der Gemeinde Berndroth ein und drei vier

Digitized by Google

tel Simpel, den Gemeinden Allendorf, Herold, Klingelbach, Oelsberg und Rettert zwei Simpel, der Gemeinde Buch zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Naſtätten zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Katzenelnbogen, Ebertshauſen, Mittelfiſchbach, Münchenroth, Nieder- und Oberfiſchbach drei Simpel.

Die übrigen vierzehn Gemeinden erheben pro 1847 keine Gemeindeſteuern.

XVIII. Im Amt Reichelsheim.

Der Gemeinde Dornaſſenheim ein halbes Simpel. Die Gemeinde Reichelsheim beſtreitet ihre Ausgaben pro 1847 ohne Erhebung von Steuern.

XIX. Im Amt Rennerod.

Den Gemeinden Hüblingen, Mittelhofen, Weſterburg und Weſternohe ein Simpel, der Gemeinde Elſoff ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Gershaſen ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Niederrosbach ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Neunkirchen, Rehe, Rückershauſen und Waldmühlen zwei Simpel, der Gemeinde Irmtraut zwei und ein viertel Simpel, den Gemeinden Hellenhahn, Willmenrod und Zehnhauſen zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Rennerod, Berzhahn, Emmerichenhain, Gemünden, Hergenrod, Homberg, Neuſtadt, Niſter-Möhrendorf, Oberrosbach, Pottum, Salzburg, Seck, Stahlhofen, Waigandshain und Winnen drei Simpel.

Die übrigen drei Gemeinden erheben keine Gemeindeſteuern in 1847.

XX. Im Amt Rüdesheim.

Den Gemeinden Aßmannshauſen, Lorch und Lorchhauſen ein Simpel, der Gemeinde Aulhauſen drei Simpel.

In den übrigen zehn Gemeinden werden in 1847 zur Beſtreitung laufender Ausgaben keine Gemeindeſteuern erhoben.

XXI. Im Amt Runkel.

Den Gemeinden Bleſſenbach, Gaudernbach, Steedten und Villmar ein Simpel, den Gemeinden Runkel, Arfurt und Obertieſenbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Aumenau, Eſchenau, Falkenbach, Heckholzhauſen, Hofen, Laubuseſchbach, Münſter, Schadeck und Wirbelau zwei Simpel, den Gemeinden Ennerich und Langhecke drei Simpel.

Die übrigen vier Gemeinden erheben für das laufende Jahr keine Gemeindeſteuern.

Digitized by Google

XXII. Im Amt St. Goarshausen

Den Gemeinden Caub und Weisel ein Simpel, den Gemeinden Bornich, Niederwallmenach und Welterod ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Auel, Lipporn und Nochern ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden St. Goarshausen, Dahlheim, Liersch ied, Reichenberg, und Wellmich, zwei Simpel, den Gemeinden Lautert, Patersberg und Prath zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Ehrenthal, Eschbach und Sauerthal drei Simpel.

In den übrigen sieben Gemeinden werden für das Jahr 1847 keine Gemeindesteuern erhoben.

XXIII. Im Amt Selters.

Den Gemeinden Krümmel und Steinen ein halbes Simpel, den Gemeinden Hartenfels, Marienhausen und Wirscheid ein Simpel, den Gemeinden Grenzhausen, Maroth und Nauort ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Alsbach und Breitenau ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Baumbach, Caan, Freilingen, Hilgert, Nordhofen, Ransbach, Sessenhausen und Stromberg zwei Simpel, den Gemeinden Marienrachdorf, Steinbach und Wittgert zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grenzau, Hundsdorf und Zürbach drei Simpel.

Die übrigen neunzehn Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Erhebung von Gemeindesteuern.

XXIV. Im Amt Usingen.

Der Gemeinde Wernborn ein halbes Simpel, den Gemeinden Altweilnau, Heinzenberg und Westerfeld ein Simpel, den Gemeinden Gemünden und Hasselbach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Winden ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Usingen und Anspach zwei Simpel, der Gemeinde Cransberg zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Reifenberg zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Espa, Hasselborn, Obernhain, Schmitten, Seelenberg und Weiperfelden drei Simpel.

Die übrigen dreisig Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Erhebung von Gemeindesteuern.

XXV. Im Amt Wallmerod.

Der Gemeinde Ruppach ein halbes Simpel, den Gemeinden Eisen, Guckheim und Meudt ein Simpel, den Gemeinden Wallmerod, Niederahr, Nomborn und Rothen-

Digitized by Google

bach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Arnshöfen ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Bilkheim, Grosholbach, Härtlingen, Hahn, Hundsangen, Sainerholz, Weidenhahn und Weroth zwei Simpel, der Gemeinde Herschbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Berod, Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Ewighausen, Girkenroth, Gierod, Goldhausen, Kleinholbach, Kölbingen, Kuhnhöfen, Mähren, Molsberg, Niedererbach, Niedersain, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Obersain, Sainscheid, Salz mit Roth, Sespenroth, Steinefrenz, Weltersburg und Zehnhausen drei Simpel.

Die übrigen sechs Gemeinden bedürfen in diesem Jahr keiner Steuererhebung.

XXVI. Im Amt Wehen.

Den Gemeinden Daisbach, Watzhahn und Wingsbach ein Simpel, der Gemeinde Wehen zwei Simpel.

In den übrigen ein und dreißig Gemeinden werden pro 1847 keine Gemeindesteuern erhoben.

XXVII. Im Amt Weilburg.

Den Gemeinden Ahausen, Aulenhausen, Dietenhausen, Freienfels, Hirschhausen, Kirschhofen, und Möttau ein Simpel, der Gemeinde Weilburg ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Waldhausen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Audenschmiede, Elkerhausen, Mengerskirchen und Probbach, zwei Simpel, den Gemeinden Dillhausen, Obershausen und Winkels drei Simpel.

Die übrigen vier und zwanzig Gemeinden erheben in 1847 keine Gemeindesteuern.

XXVIII. Im Amt Wiesbaden.

Den Gemeinden Biebrich und Dotzheim ein Simpel, der Stadtgemeinde Wiesbaden zwei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Erhebung von Gemeindesteuern.

Den Herren Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden den 16. April 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Digitized by Google

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1844, 1845 und 1846 betr.)

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 22. April v. J. genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können:

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel. waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
A für das Jahr 1844.				
Diez	Schiesheim	1	½	½
Herborn	Driedorf	1¾	1¾	—
"	Offenbach	1	1	—
Marienberg	Todenberg	3	½	2½
B für das Jahr 1845.				
Diez	Schiesheim	2 ¾	1 ¼	1 ½
Montabaur	Heiligenroth	2	1	1
Nassau	Dessighofen	1	1	—
Selters	Wirscheid	1	1	—
Weilburg	Obershausen	1 ½	1 ½	—
Wehen	Holzhausen	1 ½	1 ½	—
C für das Jahr 1846.				
Braubach	Gemmerich	3	2	1
Diez	Wafenbach	2	1	1
Dillenburg	Allendorf	1	1	—
"	Frohnhausen	1	1	—
"	Wissenbach	2	1	1
"	Dillbrecht	2	2	—
Eltville	Eltville	½	½	—
Hachenburg	Luckenbach	2 ¼	1 ½	1

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuerstimpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Hachenburg	Müschenbach	1	1	—
Hadamar	Fussingen	1 ¼	1 ¼	—
"	Hausen	2	2	—
Herborn	Eisemroth	¾	¾	—
"	Uckersdorf	¾	¾	—
"	Waldaubach	1	1	—
Hochheim	Diedenbergen	1	1	—
"	Eddersheim	1 ½	1 ½	—
"	Nordenstadt	1	1	—
Höchst	Münster	1	1	—
Idstein	Camberg	1	1	—
"	Niederjosbach	3	3	—
Königstein	Altenhain	3	1	2
"	Eppenhain	2	1	1
"	Hornau	1	1	—
"	Kelkheim	3	1	2
"	Schönberg	3	1	2
L. Schwalbach	Dickschied	2	½	1 ½
Limburg	Dehrn	3	1	2
"	Heringen	1	1	—
"	Neesbach	1 ½	1	½
"	Ohrn	½	½	—
"	Kirberg	1	1	—
Marienberg	Marienberg	1	1	—
"	Langenbach	3	1	2
"	Hinterkirchen	3	2	1

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Marienberg	Weisenberg	3	1	2
Montabaur	Simmern	1	1	—
Nassau	Dienethal	2	1	1
"	Kemmenau	3	1	2
Nastätten	Bettendorf	1¾	¾	1
"	Dörsdorf	1¼	1¼	—
"	Hunzel	1¾	1	¾
"	Pissighofen	1	1	—
"	Reckenroth	1	1	—
Rennerod	Berzhahn	2	1	1
"	Hüblingen	2	1	1
"	Irmtraut	2	2	—
"	Rehe	3	3	—
Runkel	Eschenau	2	1	1
"	Arfurt	2	1	1
"	Falkenbach	2	½	1½
"	Heckholzhausen	2	1	1
"	Wirbelau	1	1	—
"	Steeten	1¾	1	¾
St. Goarshausen	Bornich	1¼	¾	½
"	Auel	2	1	1
"	Lipporn	1	1	—
Selters	Mogendorf	1	1	—
"	Linden	2½	2½	—
"	Wirscheid	1	1	—
Usingen	Hasselbach	1¼	1	¾

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel: waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Usingen	Mönstadt	1	1	—
"	Pfaffenwiesbach	1	1	—
Wallmerod	Pütschbach	3	1	2
Wehen	Seitzenhahn	1½	1½	—
"	Wallbach	1	1	—
Weilburg	Hirschhausen	1	1	—
"	Möttau	2	2	—
D. für das Jahr 1847.				
L. Schwalbach	L. Schwalbach	2½	1	1½
"	Martenroth	3	1	2
Nassau	Weinähr	3	1	2
"	Geisig	1½	1½	—
Nastätten	Buch	2¼	1¼	1

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 16. April 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Lex. vdt. Kobbe.

Außer den durch unsere frühern Bekanntmachungen ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeindecassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden:

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel: waren zu erheben bewilligt.	sind nachträglich bewilligt worden.	zusammen.
A. Für das Jahr 1843.				
Dillenburg	Sechshelden	—	1	1
B. Für das Jahr 1844.				
Herborn	Nenderoth	—	¾	¾
C. Für das Jahr 1845.				
Herborn	Arborn	—	1¼	1¼

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 16. April 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Lieutenant Grafen von Schweinitz und Crain des 1. Regiments die nachgesuchte Entlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Großhändler Salomon Parente zu Triest zum Consul daselbst gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Kämmerjunker, Regierungsacceſſiſten von Schütz die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und denselben zum Amtsprocurator in Rüdesheim zu ernennen, sodann den Amtsacceſſiſten Mollier von Höchst als Acceſſiſt an die Zolldirection gnädigst zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obermedicinalrath Vogler zu Wiesbaden zum Brunnen- und Badearzt daselbst, den Medicinalrath Reuter von Idstein zum Medicinalbeamten des Landamts Wiesbaden und den Medicinalaſſiſtenten Jäger von Caub zum Medicinalaſſiſtenten des Stadt- und Landamts Wiesbaden gnädigst zu ernennen, den Medicinal-Aſſiſtenten Grimmel von Dillenburg zum Medicinalrath des Bezirks Idstein, den Medicinalacceſſiſten Dr. Gallo zu Haiger, unter Belassung seines Wohnsitzes daselbst, zum Medicinalaſſiſtenten für den Bezirk Dillenburg, den Medicinalacceſſiſten Dr. Snell von Hochheim unter Verleihung des Dienstcharakters als Medicinalaſſiſtent zum zweiten Irrenhausarzt, den Medicinalacceſſiſten Dr. Gräfer von Hachenburg zum Medicinal-Aſſiſtenten in Montabaur gnädigst zu befördern, die Medicinalacceſſiſten: Dr. Frickhöfer von Niederselters nach Idstein, Dr. Nörtershäuser von Kemel nach Niederselters und Dr. Ilgen von Naurod nach Wiesbaden zu versetzen, die Candidaten der Medicin: Dr. Mandt von L. Schwalbach und Dr. Thewalt von Höhr, ersteren zum Medicinalacceſſiſten in Kemel und letzteren zum zweiten Medicinalacceſſiſten in Montabaur gnädigst zu ernennen und den Medicinalrath Kraft zu Wiesbaden, sowie den Medicinalaſſiſtenten Conradi zu Montabaur in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Bauacceſſiſten Thomä von Diez der Weginspection zu Weilburg und den Baucandidaten Preusser von Hadamar der Wasserbauinspection zu Diez als Acceſſiſten beizugeben geruht.

Dem Kirchenrath Dilthey zu Mosbach-Biebrich ist die Schul-Inspection über die dasigen Schulen übertragen worden.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Friedemann von Idstein zum Collaborator bei dem Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Pfarrverwalter Caplan Schultz zu Holzappel zum Pfarrer daselbst, die Candidaten der Theologie: Freudenberg und Bode, ersteren zum Pfarrvicar in Emmerichenhain und letzteren zum Caplan in Dillenburg, sowie den Candidaten Herdt von Wiesbaden zum Caplan der neu gebildeten evangelischen Kirchengemeinde zu Oberursel gnädigst zu ernennen geruht.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht zur Caplanei in Runkel erfolgten Präsentation des Candidaten der Theologie Dr. Köster von Frankfurt, sowie der von dem Herrn Grafen von Walderdorff zu dem Altar-Beneficium in Hundsangen erfolgten Präsentation des bisherigen bischöflichen Caplans und Secretärs Bäcker zu Limburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung ist August Zachariä von Holzappel unter die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Aull, Amts Diez, ist dem Daniel Kröller das.; — zu Engenhahn, A. Idstein, dem Johann Malsy das.; — zu Gutenacker, A. Nassau, dem Christ. Reidhöfer das. — zu Pützschbach, A. Wallmerod, dem Johannes Hofmann das. — zu Oberauroff, A. Wehen, dem Philipp Hahn das. — zu Schönborn, A. Diez, dem Wilhelm Schmidt das. und zu Welschneudorf, A. Montabaur, dem Feldgerichtsschöffen Klaus das. übertragen worden.

Der Reallehrer Maue zu Wiesbaden ist zum ersten Reallehrer an der Realschule zu Mosbach-Biebrich, der Lehramtscandidat Mann von Nürnberg und der Lehrer Schaus von Schlangenbad sind zu Lehrern an dieser Anstalt ernannt worden. Der Realschulcandidat Kunz von Wiesbaden ist zum dritten Lehrer an der Realschule zu Ems provisorisch ernannt worden.

Der Lehrer Nix zu Burg ist seines Dienstes entlassen worden. Die Lehrvicarstelle zu Astert ist dem Schulcandidaten Johann Müller von Elz, diejenige zu Mittelhofen dem Schulcandidaten Johann Geck von Dornassenheim und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Obertiefenbach, A. Runkel, dem Schulcandidaten Meilinger von Hintermeilingen provisorisch übertragen worden. Lehrer Bauer in Camp ist zum Lehrer

Digitized by Google

in Ems, Lehrgehülfe Weidenfeller in Elz ist zum 2. Lehrer in Camp ernannt und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Camp dem Schulcandidaten Horn von Hasselbach übertragen worden. Der Lehrer Wohlfahrt zu Hadamar ist zum Lehrer in Montabaur, der Schulcandidat Birkenbiel von Camberg zum Lehrgehülfen in Hadamar ernannt und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Montabaur dem Schulcandidaten Urban von Villmar übertragen worden. Lehrvicar Färber von Rennerod ist zum Lehrgehülfen in Herbornseelbach, Schulcandidat Siebel von Fellerdilln provisorisch zum Lehrgehülfen in Rennerod, Lehrvicar Frankenbach von Flammersbach zum Lehrgehülfen in Wallau und Schulcandidat Haußen von Kemmenau provisorisch zum Lehrvicar in Flammersbach ernannt und die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Weinbach dem Schulcandidaten Todt von Idstein übertragen worden. Der Schulcandidat Huth zu Marienfels ist zum Lehrvicar in Hüblingen, Lehrer Weppel in Elgendorf zum Lehrer in Stromberg, Lehrer Becker in Stromberg zum Lehrer in Elgendorf ernannt, die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Niederbrechen dem Schulcandidaten Steinhauer von Hintermeilingen und diejenige zu Kleinschwalbach dem Schulcandidaten Eisel von Hintermeilingen provisorisch übertragen worden. Die Lehrvicarstelle zu Salzburg ist dem Schulcandidaten Hoffmann von Erdbach, diejenige zu Neuweilnau dem Schulcandidaten Grün von Riedelbach, die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Holzhausen dem Schulcandidaten Kolb von Born, und diejenige zu Wicker dem Schulcandidaten Emmelheinz von Frauenstein, beiden provisorisch, übertragen und die Schulcandidaten Eufinger von Elz und Schnurr von Waldaubach sind zu Lehrvicaren, ersterer zu Königshofen und letzterer zu Willingen ernannt worden.

Der Schulcandidat Bauer zu Merzhausen ist zum Lehrgehülfen in Diez, Schulcandidat Schramm von Oberursel zum Lehrgehülfen in Elz, Schulcandidat Schwarz von Niedertiefenbach zum Lehrgehülfen in Oberursel und Schulcandidat Fischer von Königstein zum Lehrgehülfen in Kiedrich provisorisch ernannt worden. Lehrer Thomä zu Dienethal ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und die Versehung der dasigen Schule dem Schulcandidaten Ebertshäuser von Biebrich, A. Diez, übertragen worden. Lehrvicar Diehl von Obernhain ist zum Lehrgehülfen in Erbenheim, und der Lehrgehülfe Fittler zu Kiedrich zum Lehrgehülfen in Sossenheim ernannt worden. Lehrer Thielemann von de. 2ten Abtheilung und Lehrer Gärtner von der 3ten Abth. der Elementarschule zu Wiesbaden sind zu Lehrern an der daselbst

Digitized by Google

neu errichteten höhern Töchterschule, Lehrer Lietz von der 3ten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden an die Mädchenschule der 2ten Abth.; Lehrer Meister 2r von der Knabenschule der 2ten Abth. an die 3te Abtheilung, Lehrer Meister 1r von der Mädchenschule der 2ten Abth. an die Knabenschule der 2ten Abtheilung, Lehrgehülfe Dege, unter Ernennung zum Lehrer von der 1ten Abtheilung an die Knabenschule der 2ten Abtheilung versetzt, Lehrer Becker von Kroppach zum Lehrer an der 1ten Abtheilung und Lehrvicar Maus von Wisper zum Lehrgehülfen an der 1ten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ernannt worden. Lehrer Pfeiffer zu Rodenbach ist zum Lehrer in Kroppach, Lehrvicar Müller von Norken zum Lehrer in Rodenbach, Schulcandidat Knögel von Neunkirchen zum Lehrvicar in Norken, Schulcandidat Hering von Idstein zum Lehrvicar in Wisper, Schulcandidat Schmidt von Niederhadamar zum Lehrvicar in Seelenberg und der Schulcandidat Zirvas von Hübingen zum Lehrvicar in Langhecke ernannt worden. Der Lehrer Freund zu Lohrheim ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrvicar Zahn zu Bretthausen zum Lehrvicar in Lohrheim, Lehrvicar Kopp zu Neuweilnau zum Lehrvicar in Obernhain und der Schulcandidat Weyel von Mademühlen zum Lehrvicar in Bretthausen ernannt worden. Der Lehrgehülfe Eulberg von Schierstein ist zum Lehrer in Schlangenbad, der Lehrvicar Türk zu Heßloch zum 1ten Lehrgehülfen in Schierstein, der Schulcandidat Du Fais aus Idstein zum Lehrvicar in Heßloch und der Schulcandidat Courtial zu Niederselters zum Lehrgehülfen an der neu errichteten Lehrgehülfenstelle zu Schierstein, beide provisorisch, ernannt worden. Lehrvicar Pulch zu Haiern ist zum Lehrer in Nochern und der Schulcandidat Bietz von Wallbach provisorisch zum Lehrvicar in Haiern ernannt worden. Der Lehrer Braun zu Osterspay ist von der Annahme der ihm übertragenen Lehrerstelle zu Oberursel entbunden und auf seiner bisherigen Stelle belassen worden, dagegen ist der Lehrer Zugmaier zu Heddernheim zum Lehrer in Oberursel und der Lehrer Röther zu Ems, nachdem er von der Annahme der ihm übertragenen Schulstelle zu Osterspay dispensirt, zum Lehrer in Heddernheim ernannt worden.

Todesfälle.

Am 1ten April ist der Lehrgehülfe Wald zu Diez, am 6ten ej. der Schultheiß Schuth zu Rothenbach und am 21ten ej. der Schultheiß Hartung zu Ruppertshofen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 17. Mai 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Verkauf von Getraide, Mehl und Kartoffeln betreffend.)

In Folge höchster Entschließung werden, aus Rücksicht auf die dermalige Theurung der Lebensmittel, die nachfolgenden Vorschriften über den Verkauf von Getraide, Mehl und Kartoffeln bis auf Weiteres ertheilt.

§. 1.

Der Verkauf von Waizen, Korn, Spelz, Gerste, Hafer, Mehl und Kartoffeln ist nur auf den inländischen Märkten gestattet.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind die Ankäufe, welche

1) nach Bescheinigung des betreffenden Herzoglichen Amtes zum Zwecke der Unterstützung der Nothleidenden;
2) von Müllern und Bäckern zu ihrem Gewerbebetrieb;
3) von anderen Privaten in kleineren Quantitäten bis zu einem Malter zu eigenem Verbrauch,

gemacht werden.

Digitized by Google

§. 3.

Uebertretungen dieſer Beſtimmungen werden, neben Confiscation der in unerlaubter Weiſe verkauften Waare, von dem Amte mit gegen den Verkäufer und Käufer zu erkennenden Strafen von Fünf bis Einhundert Gulden belegt, und wird dem Anzeiger die Hälfte der eingehenden Strafen zugeſichert.

§. 4.

In jedem Amtsſitze iſt auf die Dauer der Gültigkeit dieſer Verordnung ein am Donnerſtag Morgen abzuhaltender Wochenmarkt einzurichten.

Wiesbaden, den 17. Mai 1847.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Verbot des Kaufs von Früchten auf dem Halme, ſowie von noch in der Erde befindlichen Kartoffeln betreffend.)

In Folge höchſter Entſchließung wird hierdurch bis auf Weiteres verordnet:

§. 1.

Jeder Kauf von Früchten auf dem Halme, ſowie von noch in der Erde befindlichen Kartoffeln, iſt verboten.

§. 2.

Alle ſolche Käufe ſind ungültig, ſelbſt wenn ſie ſchon vor der Verkündigung dieſer Verordnung abgeſchloſſen wurden. Der Verkäufer hat das, was er auf den Kaufpreis etwa ſchon erhielt, zurück zu bezahlen.

§. 3.

Wer nach Verkündigung dieſer Verordnung Früchte auf dem Halme oder noch in der Erde befindliche Kartoffeln kauft, wird mit einer von dem betreffenden Amte zu erkennenden Geldſtrafe, welche dem einfachen bis zweifachen Geldwerthe des Kaufobjects gleich kommt, oder mit entſprechender Gefängnißſtrafe belegt. Dem Anzeiger wird die Hälfte der eingehenden Geldſtrafe zugeſichert.

Wiesbaden, den 17. Mai 1847.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 9. Juni 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Vereinszolltarif, insbesondere die Eingangsabgabe von Oel, in Fässern eingehend, betr.)

Nachdem die Regierungen des Zollvereins übereingekommen sind, die Eingangsabgabe von Oel, in Fässern eingehend, zu ermäßigen; so wird höchster Entschließung zufolge hiermit verordnet:

Vom 1. Juli laufenden Jahres an ist die Bestimmung des unter dem 1. November 1845 publicirten Tarifes, Abtheilung II. pos. 26., mit Ausnahme der dazu gehörigen zwei Anmerkungen, aufgehoben, und von dem gleichen Zeitpunkte an ist die Eingangsabgabe von:

Oel, in Fässern eingehend, mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr.

vom Zollcentner zu erheben.

Wiesbaden, den 9. Juni 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 10. Juli 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Bekanntmachung des zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits, und dem Königreiche beider Sicilien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits unter dem 27. Januar l. J. abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt und die Ratificationsurkunden ausgewechselt worden, zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. Juni 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherr von Brockhausen, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiser-

Digitized by Google

lich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, Minister-Staatssecretair Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretair Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Officier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die

Digitized by Google

Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königsreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine

Digitized by Google

anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

Digitized by Google

In Erwiederung deſſen ſollen die Erzeugniſſe des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus dieſem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zuläſſig ſein wird, daß in dieſen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, ſoll den Nationalſchiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Abſicht der Hohen vertragenden Theile iſt, keine Unterſcheidung zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden Hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, ebenſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines

Digitized by Google

anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der Hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe noch eine ſonſtige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeldlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Artikel 14.

Es iſt unter den Hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen ſollen.

Man iſt ebenſowohl dahin einverſtanden, daß die Zollvereinsſtaaten zufolge der Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden ſind.

Und um hiefür eine Gegenleiſtung zu gewähren, machen Seine Majeſtät der König

Digitized by Google

von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang,) ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der Hohen

Digitized by Google

vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes vorausseylich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die Hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugnisse zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konsule, Vicekonsule und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsule, Vicekonsule oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Artikel 19.

Die beiderseitigen Konsule sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den

Digitized by Google

Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Artikel 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der Hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden Hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht

Digitized by Google

haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager innezuhaben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der Hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eignen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Digitized by Google

Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhausen.

(L. S.)

(gez.) Giustino Fortunato.

(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.

(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.

(L. S.)

Digitized by Google

(Den Abschluß eines Münzkartels zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen betreffend.)

Dem nach der Bekanntmachung vom 8. Juli v. Js. (Verordnungsblatt Nr. 11 vom 22. August 1846.) zwischen den Zollvereinsregierungen unter dem 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel sind die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für das Fürstenthum Birkenfeld, und die Regierungen der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, sowie jene der Fürstenthümer Waldeck und Lippe beigetreten; was mit Beziehung auf die ebengedachte Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. Juni 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Besteuerung des Zuckers betreffend.)

Höchster Entschließung zu Folge und in Gemäßheit der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Uebereinkunft bleiben die in der Verordnung vom 4. Juli 1844 (Verordnungsblatt Nr. 5 vom 6. Juli 1844.) für den Zeitraum vom 1. September 1844 bis dahin 1847 festgesetzten Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop und der Steuersatz von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker bis zum ersten September 1848 in Kraft und Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 1. Juli 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 7. August 1847.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach im verfassungsmäßigen Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Etatsgesetzes zur Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr außer den auf den 15. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund- Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. September und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 10. November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Receptur-beamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 28. Juli 1847.

(L. S.) Adolph.

vdt Freiherr von Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Major Hergenhahn die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen Meiningen ihm verliehene Ritterkreuz des Ernestinischen Hausordens, sowie dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ihm verliehene Commandeurkreuz des Danebrog-Ordens annehmen und tragen zu dürfen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath Grafen von Bismark zum Kammerherrn, den Stallmeister und Oberlieutenant à la suite Freiherrn von Breidbach-Bürresheim, sowie die Unterlieutenants: Freiherr von Witzleben, von Lemberg, Freiherr Marschall von Bieberstein, Freiherr von Malapert-Neufville, Freiherr von Amerongen und Freiherr vo Bose zu Kammerjunkern und den Forstaccessisten Freiherrn von Massenbach zum Jagdjunker gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant von Bose I. zu Höchst-Ihrem Flügeladjutanten gnädigst ernannt, dem Obrist Büsgen, Chef des 1. Regiments, sowie dem Hauptmann Winter I. vom 2. Regiment die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst bewilligt, sodann den Obristlieutenant Keim des 2. Regiments zum Obrist und Chef des 1. Regiments, den Major Gerau des 1. Regiments zum Obristlieutenant im 2. Regiment, den Hauptmann Fuchs des 1. Regiments zum Major daselbst, den Oberlieutenant Chelius II. des 1. Regiments zum Hauptmann daselbst und den Oberlieutenant Stahl I. des 2. Regiments zum Hauptmann daselbst gnädigst zu

Digitized by Google

befördern, den Major und Intendant der Militärverwaltung Stamm von diesem Dienst auf sein Ansuchen zu entbinden und dem Generalstabe zuzutheilen, und den Rechnungsrath Müller zum Intendanten der Militärverwaltung gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Frensdorf zu Usingen zum Mitglied der Prüfungscommission 1. Abtheilung, den Obermedicinalrath Dr. Vogler zu Wiesbaden zum Mitglied der Prüfungscommission in der Medicin, Pharmacie und Thierheilkunde, gnädigst ernannt und den Obermedicinalrath Dr. Thewalt zu Limburg von den Functionen als Mitglied dieser Commission gnädigst entbunden.

Höchstdieselben haben den Revisor Schäfer I. zum Revisionsrath und den Probator Schnabelius zum Revisor bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheißen, Hofrath Krah zu Rennerod in den Ruhestand, den Landoberschultheißen Willett von Eltville in gleicher Eigenschaft nach Rennerod zu versetzen, den Amtsaccessisten Habel zu Höchst zum Amtssecretär in Idstein zu befördern, die Amtsaccessisten: Steubing von Hadamar und Grimm von Diez nach Höchst, und Eberhardt von Limburg nach Hadamar, sowie den Amtsaccessisten Raht zu Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht daselbst zu versetzen und dem Hofgerichtsaccessisten Stamm zu Usingen die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Zerbe von Hachenburg nach Caub zu versetzen, den Medicinalaccessisten Grimm zu Oberursel zum Medicinalassistenten in Hachenburg zu ernennen, den Wohnsitz des Medicinal-Accessisten Küster von Cronthal nach Oberursel zu verlegen und dem Medicinalaccessisten Dr. von Ibell zu Bad-Ems die Annahme des von Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen ihm verliehenen Titels als Medicinalrath gnädigst zu gestatten geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten, Hofkammerrath Krekel zu Hadamar in den Ruhestand, die Recepturbeamten: Hofkammerrath Bell von Cronberg nach Hadamar, Revisionsrath Braubach von Montabaur nach Cronberg zu versetzen, den Zuchthauscassirer Revisor Grandhomme zu Diez zum Recepturbeamten in Montabaur gnädigst zu ernennen, die Receptursecretäre: Bausch von Dillenburg nach Caub, Geis von Wallau nach Dillenburg, Weidenbach von Caub nach Catzenelnbogen und den Receptursaccessisten Otto von Catzenelnbogen nach Wallau gnädigst zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Forstaccessisten Schmidt zu L. Schwalbach von seinen Functionen bei der Oberförsterei Springen gnädigst entbunden und den Forstaccessisten Cronenbold von der Oberförsterei zu Höchst an die Oberförsterei zu Sinn gnädigst versetzt,

dem Bergmeistereiaccessisten Frohwein zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt und den Candidaten der Berg- und Hüttenkunde August Zachariä von Holzappel zum Accessisten bei der Bergmeisterei zu Diez gnädigst ernannt.

Dem von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Expeditor an der neu errichteten Posterpedition zu Westerburg präsentirten Wilhelm Brand von da ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrer: Grimm von Singhofen nach Kloppenheim und Preusser von Anspach nach Singhofen zu versetzen, den Caplan Christfreund zu Soden zum Pfarrer in Anspach und den Pfarrvicar Wilhelmi zu Kloppenheim zum Caplan in Soden gnädigst zu ernennen geruht.

Der von der Pfarrei Montabaur erfolgten Präsentation des Caplans Beyer daselbst zu dem Frühmesserei-Beneficium von Würzenborn ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Westerburg zu Hirschberg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Verdienstmedaille,

dem Polizei-Sergeanten Nicol zu Wiesbaden in Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung die silberne Verdienstmedaille und

dem Ludwig Massengeil zu Obernhof die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst zu verwilligen geruht.

Nachdem im Monat März d. J. eine theoretische Concursprüfung in der Baukunde stattgefunden hat, sind die zu derselben zugelassenen Candidaten: August Moritz von Wiesbaden, Ernst Malm von da und Alexander Thurneyßen von Niederwalluf unter die geprüften Candidaten des Hochbaues aufgenommen worden.

Julius Wagner von Catzenelnbogen ist nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der evangelischen und Peter Müller von Helferskirchen unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Die Schultheißenstelle zu Oberroßbach, Amts Dillenburg, ist dem Daniel Wurm daselbst; — zu Hallgarten, Amts Eltville, dem Johann Bott daselbst; — zu Marienfels, Amts Nastätten, dem Gottfried Hausen daselbst; — zu Niederroßbach, Amts Rennerod, dem Jacob Sporuhauer daselbst und zu Bleſſenbach, Amts Runkel, dem Wilhelm Becker daselbst übertragen worden.

Der Lehrvicar Roth zu Langschied ist mit Versehung der vierten Lehrerstelle zu Idstein beauftragt und die Lehrviearstelle zu Langschied dem Schuleandidaten Kisselstein von Panrod provisorisch übertragen, der Lehrvicar Presber zu Heisterberg zum 3ten Lehrer in Hachenburg und der Schuleandidat Baum von Wörsdorf zum provisorischen Lehrvicar in Heisterberg ernannt worden. Der Lehrer Kaltenhäuser zu Arzbach ist in den Ruhestand versetzt, dessen Stelle dem 2ten Lehrer Beck daselbst übertragen, der Schulcandidat Schäfer von Obertiefenbach zum provisorischen Lehrgehülfen in Arzbach, der Schuleandidat Müller von Ahausen zum provisorischen Lehrvicar in Wengenrod, der Schulcandidat Eschhofen von Kirschhofen zum provisorischen Lehrvicar in Wallenfels, der provisorische Lehrvicar Müller zu Wengenrod zum Lehrvicar in Wallmerod und der provisorische Lehrvicar Zint zu Wallmerod zum provisorischen Lehrvicar in Wengenrod ernannt worden. Der Lehrvicar Güth zu Hausen ist zum Lehrer daselbst, der Lehrvicar Kexel zu Molsberg zum Lehrgehülfen in Nentershausen, der Lehrgehülfe Mayer zu Nentershausen zum Lehrvicar in Molsberg und der Schuleandidat Römer von Schierstein zum prov. Lehrgehülfen in Laubuseschbach ernannt worden. Der Lehrer Wenzel zu Dickschied ist zum Lehrer in Naurod, Lehrer Keller zu Lipporn zum Lehrer in Dickschied, Lehrgehülfe Wern zu Bornich zum Lehrer in Lipporn, Lehrgehülfe Seibert zu Heringen zum Lehrgehülfen in Bornich und der Schuleandidat Zeppenfeld von Hachenburg zum provisorischen Lehrgehülfen in Heringen ernannt worden. Der Lehrer Nicodemus zu Altweilnau ist nach Görsroth und der Lehrer Immel zu Görsroth nach Altweilnau versetzt worden. Der Lehrer Ortmann zu Allendorf ist zum Lehrer in Gusternhain, Lehrvicar Petry zu Gontersdorf zum Lehrer in Allendorf ernannt, dem Schuleandidaten Presber von Wehen die Lehrviearstelle in Gontersdorf provisorisch übertragen, Lehrvicar Mager zu Heistenbach zum Lehrer und der provisorische Lehrvicar Nickel zu Lindschied zum wirklichen Lehrvicar daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 8. Juni ist der Amtssecretär Alberti zu Idstein; am 23. ej. der Lehrer Lautz zu Gusternhain, am 24. ej. der Lehrer Alberti zu Naurod und am 29. Juli der Oberförster Lemp zu Kroppach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 28. August 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Abschluß eines Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs wird der wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins unter dem 2. April 1847 im Haag abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe die Genehmigung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile erhalten hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. August 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereines am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ten und 30ten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

und, andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8ten Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11 des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8ten Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2ten April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

(gez.) Königsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 4. September 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Erlaß der Recognitionsgebühr von allen auf dem Rheine gehenden leeren Schiffen betreffend.)

Nach einer unter den Rheinuferstaaten getroffenen Vereinbarung sollen alle unbeladenen Schiffe (mit Einschluß der unbeladenen Schleppdampfboote) von der nach Art. 14. u. flg. der Rheinschifffahrts-Convention vorgeschriebenen Schiffs- (Recognitions-) Gebühr befreiet bleiben.

Diese Anordnung tritt vom 1. October d. J. an in Kraft und Wirksamkeit.

Die Führer solcher Schiffe sind jedoch gehalten, sich, wie früher, bei den Erhebungs-Aemtern anzumelden und die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Wiesbaden, den 27. August 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Der Domanialbergverwalter Stöckicht ist von Marienberg nach Weilburg versetzt worden.

Von den im Monat Juli d. J. zur theoretischen Concursprüfung zugelassenen Rechtscandidaten sind: Robert Dörr von Weilburg, Julius Oppermann von Diez, Gustav Götz von Wiesbaden, Joseph Weyer von Bleidenstadt, Carl von Reichenau von Wiesbaden, Wilhelm Fuchs von Herborn, Carl Bernhard von Dillenburg und Carl Spamer von Wiedselters unter die geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Peter Müller von Montabaur ist nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Hattersheim, A. Höchst, ist dem Wilhelm Werle das.; zu Löhnfeld, A. Marienberg, dem Peter Wehr das.; zu Staudt, A. Montabaur, dem Gemeinderechner Hölzchen das.; zu Niedertiefenbach, A. Nassau, dem Adam Bremser das.; zu Elsoff, A. Rennerod, dem Franz Müller das.; und zu Edelsberg, A. Weilburg, dem Heinrich Ernst daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Nicodemus zu Altweilnau ist auf sein Ansuchen von der Annahme der Schulstelle zu Görsroth entbunden und der Lehrer Immel zu Görsroth ebenfalls an seiner bisherigen Stelle belassen worden.

Der Lehrgehülfe Horneck zu Sindlingen ist zum Lehrer daselbst, Lehrgehülfe Müller zu Löhnberg zum Lehrer in Ems, die Lehrgehülfen Quirin zu Camberg und Becker zu Erbach gleichfalls zu Lehrern ernannt und die Lehrgehülfenstelle zu Löhnberg ist dem Schulcandidaten Pulch von Rochern provisorisch übertragen worden. Der Lehrgehülfe Kappus zu Mensfelden ist auf Ansuchen seines Dienstes entlassen, und der Schulcandidat Hermann von Becheln zum Lehrgehülfen in Mensfelden ernannt worden.

Todesfall.

Am 22. Juli ist der Reallehrer Petry zu Diez mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 30. October 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgränze ausgehenden Getreide, Mehl ꝛc. betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs sind die durch die Verordnung vom 27ten April laufenden Jahres (Verordnungsblatt Nr. 5) bestimmten Ausgangs-Zollsätze von Getreide und Mehl auf ein Fünftheil des bisherigen Betrags herabgesetzt worden.

Es sollen demnach bei der Ausfuhr aus dem Herzogthum über die Zollvereinsgränze von dem Königlich Bayerischen Hauptzollamts-Bezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamts-Bezirke Pfronten, beide eingeschlossen, wenn die Ausgangsabfertigung bei einer diesseitigen Zollerhebungsstelle nachgesucht wird, von nun an und bis auf anderweite Bestimmung folgende Ausgangs-Zollsätze zur Erhebung kommen:

a) für Waizen, Kernen und Hülsenfrüchte . . . vom Zentner 1 fl. 6 kr.

Digitized by Google

b) für Roggen, Mais und andere nicht besonders genannte Fruchtgattungen	vom Zentner	fl. —	57	kr.
c) für Gerste	„ „	„ —	51	„
d) „ Dinkel (Spelz)	„ „	„ —	29	„
e) „ Hafer	„ „	„ —	35	„
f) „ Mehl und andere Mühlenfabrikate	„ „	„ 1.	20	„
g) „ Brod	„ „	„ 1	—	„

Wiesbaden, den 28. October 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenants und Flügeladjutanten von Nauendorf I. und von Bose I. die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihnen verliehenen rothen Adler-Orden 4r. Classe, sowie dem Regierungsrathe Seebode die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem König der Franzosen ihm verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberkammerherrn Freiherrn von Wintzingeroda auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Arwied von Witzleben zum Oberlieutenant im 2ten Regiment gnädigst zu ernennen und dem Unterlieutenant von Zeuner des 2ten Regiments die nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Militärdiensten gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den bisherigen Unterlieutenant von Lemberg zum Assessor bei der Zolldirection gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Zimmermann zu Nastätten zum Secretär bei dem Amt Montabaur gnädigst befördert, sodann die Accessisten: Schröder den älteren vom Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg an das Criminalgericht daselbst, Anthes von dem Criminalgericht zu Dillenburg an das Amt Montabaur, Stahl von Montabaur nach Nastätten, Moritz von Eltville nach Hochheim, Kleinschmidt

von Wehen nach Braubach, Spieß von Hachenburg nach Wehen, von Morenhoffen von Weilburg nach Hachenburg, Giershausen von Marienberg nach Weilburg, von der Nahmer von Wiesbaden nach Marienberg, Friedrich von Reichenau vom Justizamt zu Wiesbaden an die Landesregierung, Olfenius vom Hof- und Appellationsgericht zu Usingen und Stamm vom hiesigen Stadtpolizeiamt, beide an das Justizamt Wiesbaden, Flach vom Amt Usingen an das Hof- und Appellationsgericht daselbst, Bernhard von Rennerod an das hiesige Stadtpolizeiamt, Frech von Herborn nach Wallmerod, Frankenfeld von Wallmerod nach St. Goarshausen, Schwab von Usingen nach Idstein und Thomä von Dillenburg nach Usingen gnädigst versetzt, — und zu Accessisten die Rechtscandidaten: Dörr von Weilburg bei dem Amt daselbst, Spamer von Selters bei dem dortigen Amt, Oppermann von Diez bei dem Amt Diez, Bernhard von Dillenburg bei dem Amt Dillenburg, Götz von Wiesbaden bei dem Amt Eltville, Weyer von Bleidenstadt bei dem Amt Montabaur, Carl von Reichenau aus Wiesbaden bei dem dasigen Justizamt nnd Fuchs von Herborn bei dem Amt daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Stahl zu Hachenburg zum Oberförster in Kroppach gnädigst zu ernennen, dem Oberförster Müller zu Weilburg die Oberförsterei Diez und dem Oberforstamtsaccessisten Jagdjunker von Bibra zu Idstein die provisorische Verwaltung der Oberförsterei Merenberg gnädigst zu übertragen, die Oberforstamtsaccessisten: Fuchs von Dillenburg und Mollier von Wiesbaden, beide an das Oberforstamt Weilburg, Genth von Montabaur an das Oberforstamt Idstein, Baum und Horz von Weilburg, ersteren an das Oberforstamt Hachenburg und letzteren an das Oberforstamt Wiesbaden, sowie den Forstaccessisten Metz von Hadamar an das Oberforstamt Dillenburg und den Forstverwalter Wolf zu Diez als Accessist an das Oberforstamt Montabaur gnädigst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Revisor Köhler zu Eberbach zum Zuchthauscassirer in Diez, den Receptursecretär Oswald zu Eltville zum Cassirer bei dem Corrections- und Irrenhause und den Recepturgehülfen Senfft zu Usingen zum Accessisten bei der Corrections- und Irrenhausdirection gnädigst ernannt, den Renteisecretär Sterzing von Höchst an die Receptur Eltville zu versetzen, den Accessisten Lindpaintner zu Eberbach zum Accessisten bei der Receptur Höchst gnädigst zu ernennen, den nach Wallau designirten Recepturaccessisten Otto an seiner bisherigen Stelle zu Catzenelnbogen zu be-

Digitized by Google

lassen und den nach Catzenelnbogen designirten Recepturscretär Weidenbach an die Receptur Wallau zu versetzen geruht.

Dem zu der erledigten Posterpeditorstelle zu Hochheim präsentirten Joseph Eduard Kunz daselbst, sowie dem zu der neu errichteten Posterpedition zu Cronberg präsentirten Johann Friedrich Ellenberger daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Schulinspection über die Schulen zu Ober- und Unterliederbach sowie zu Niederhofheim ist dem Kirchenrath Genth zu Oberliederbach übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Caplan Polack von Langenschwalbach zum Collaborator an dem Realgymnasium zu Wiesbaden, den Caplan Petsch von Beilstein zum Caplan in Langenschwalbach und den Candidaten Endres von Weyer zum Caplan in Beilstein gnädigst ernannt.

Der Präsentation des Pfarrers und Decanatsverwalters König zu Lindenholzhausen zu der dortigen Frühmesserei ist die landesherrliche Bestätigung und dem Beneficiaten Hoffümmer zu Oestrich die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Nachdem im Monat August dieses Jahres eine practische (zweite) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften stattgefunden hat, ist der zu derselben zugelassene Amtsaccessist Olfenius zu Wiesbaden als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Anton Fischer von Wehrheim ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrgehülfe Kreidel zu Heddernheim ist auf Ansuchen seines Dienstes entlassen, dem Schulcandidaten Müller von Kirberg die Lehrgehülfenstelle daselbst provisorisch übertragen, die Lehrvicare: Zanger zu Quirnbach und Satony zu Berndroth sind zu Lehrern an ihren bisherigen Schulstellen ernannt, dem Schulcandidaten Sauer von Igstadt ist die Lehrgehülfenstelle zu Braubach provisorisch übertragen und der provisorische Lehrgehülfe Nicolai zu Waldaubach ist seines Dienstes entlassen worden.

Todesfälle.

Am 21. Sept. ist der Mainzollamtsaccessist Kleinschmidt zu Höchst; am 22. ej. der Lehrgehülfe Debus zu Braubach; am 29. ej. der Domänen-Revisor Faber; am 3. October der Schultheiß Bonn zu Oelsberg, am 5. der Amtsapotheker Aust zu Dillenburg und am 26. ej. der Thierarzt Keller zu Nastätten mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 13. November 1847.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung des Lahnzolles und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Weilburg und der Landesgränze betreffend.)

Nach Maßgabe des unter dem 30. September 1845 publicirten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die nunmehr der Schifffahrt neu eröffnete Flußstrecke von Weilburg aufwärts bis zur Landesgränze die Erhebung des Lahnzolles und Schleußengeldes vom 8. laufenden Monats an Höherer Verfügung zufolge angeordnet worden, und wird der Tarif über diese Abgaben mit dem Bemerken hierbei zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 18. Juni v. Js. bekannt gemachten Vorschriften wegen Erhebung der Lahnschifffahrtsabgaben zwischen Villmar und Balduinstein (Verordnungsblatt Nr. 10 vom 24. Juni 1846) auch für die Lahnstrecke zwischen Weilburg und der Landesgränze gelten.

Für die Zollstelle Löhnberg werden die Abgaben bis auf Weiteres bei der Zollstelle Weilburg miterhoben.

Wiesbaden, den 3. November 1847.

Herzogliche Generalsteuer-Direction.

Magdeburg.

vidt. Metzler.

Digitized by Google

Tarif

der Lahnschifffahrtsabgaben zu Weilburg und Löhnberg.

Es werden erhoben bei der Lahnzollstelle Weilburg:

Ein Kreuzer von 13 Zentnern von Weilburg nach Löhnberg	Bis 6½ Ztr. frei mehr als 6½ Ztr. bis 13 Ztr. wie 13 Ztr.
Ein Kreuzer von 10 Zentnern von Löhnberg bis zur Landesgränze	Bis 5 Ztr. frei mehr als 5 Ztr. bis 10 Ztr. wie 10 Ztr.

Ganz frei vom Lahnzoll sind:

Unbehauene Steine, nämlich Mauer- und Pflastersteine, auch rohe Sandsteine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

Schleußengeld.

Für den Durchlaß durch jede Schleuße wird erhoben für jedes Fahrzeug, dasselbe mag beladen oder nicht beladen seyn:

a)	von weniger als 500 Ztr. Ladungsfähigkeit	7 kr.
b)	„ 500 bis einschließlich 1000 Ztr.	14 kr.
c)	„ mehr als 1000 Ztr. bis einschließlich 1500 Ztr.	21 kr.
d)	„ „ „ 1500 Ztr.	28 kr.

Bei Kuppelschleußen wird der doppelte Ansatz entrichtet.

e)	von Floßen für das jedesmalige Oeffnen der Schleuße	7 kr.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 1. December 1847.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuer-Casse für das Jahr 1848 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. Januar und das andere am 15. März 1848 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer Generalsteuerdirection zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäs zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Wiesbaden, am 22. November 1847.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Nassau und der Landgrafschaft Hessen, wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel betreffend.)

Mit der Landgräflich Hessischen Regierung ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie zur Verhütung der Jagd-, Fischerei-, Feld- und solcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, gegenseitig zu treffen, so stellt das unterzeichnete Staatsministerium, in Folge höchster Ermächtigung Seiner Hoheit des Herzogs, folgende förmliche Erklärung aus.

Artikel 1.

Es verpflichtet sich die Herzogliche Regierung, in Erwiederung der gleichen Erklärung der Landgräflich Hessischen Regierung, die Forst- Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen, Fluren und Fischwassern des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Artikel 2.

Für die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufge-

Digitized by Google

nommen sind, derselbe Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Behörden beilegen.

Artikel 3.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde, oder die Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Artikel 4.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen in dem Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den hierzu geeigneten Jagd- und Fischereifreveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Dieser oder dessen Stellvertreter hat der an ihn ergangenen Aufforderung unverzüglich zu entsprechen und die dabei aufgefundenen Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

Artikel 5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protocoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeibeamte verlangen, daß der Förster ꝛc., oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter oder Fischerei-Aufseher des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten und sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deswegen zu begründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde das Erkenntniß ertheilt hat.

Der dem Wald ꝛc.-Eigenthümer zuerkannte Schadensersatz, sowie die Pfand- oder Denuncianten-Gebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

Artikel 8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Feldfrevel und solcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, soweit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

Die bestehende Vorschrift, wonach bei Feldfreveln der erste zahlungsfähige Frevler zum Rückersatz der aus der betreffenden Gemeindecasse wegen solcher Feldfrevel, deren Thäter unentdeckt geblieben sind, vorgelegten Schadensersatzbeträge schuldig seyn soll, bleibt jedoch bei Abtheilung der von Unterthanen des einen in dem Gebiete des andern der contrahirenden Staaten verübten Vergehen dieser Art außer Anwendung.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende, von Seiten der Landgräflich-Hessischen Regierung gegen das Herzogthum Nassau auszustellende, ausgewechselt und, sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den bei-

Digitized by Google

derseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von Seiten der beiderseitigen Behörden mit Strenge gehalten werden.

Wiesbaden, den 23. November 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

(L. S.) Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Vorstehende Erklärung wird daher, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung des Landgräflich-Hessischen Geheimenrathes vom 16. dieses Monats ausgewechselt worden ist, hiermit zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. November 1847.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die bei dem Tragen von Percussionsgewehren zu beobachtende Vorsicht betr.)

Höchster Entschließung zufolge wird zur Vermeidung von Unglücksfällen die polizeiliche Vorschrift ertheilt, daß geladene Percussionsgewehre nur mit der entsprechenden Vorrichtung versehen, wodurch das Aufschlagen des Hahns auf das Zündhütchen verhindert wird, einer s. g. Sicherheit, geführt werden dürfen und daß außerdem bei dem Tragen in Gegenwart anderer Personen die Vorsicht zu beobachten ist, die Mündung des Gewehrs in die Höhe zu richten.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von dreißig Kreuzern bis zu drei Gulden belegt.

Wiesbaden, den 24. November 1847.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Busch.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann Winter II. des 2ten Regiments die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst zu ertheilen, den Oberlieutenant Meyer zum Hauptmann im 2ten Regiment, den Unterlieutenant Lindpaintner zum Oberlieutenant im 1ten Regiment und den Unterlieutenant von Herzberg II. zum Oberlieutenant im 2ten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungs-Präsidenten, Geheimenrath Dr. Möller, in dankbarer Anerkennung seiner in langjähriger treuer Amtsthätigkeit bewährten Dienstleistungen, die goldne Verdienstmedaille mit dem Bande gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Receptur-beamten Fritze zu Hachenburg den Dienstcharacter als Hofkammerrath gnädigst ertheilt und den Collaborator Gallo von Hadamar in gleicher Eigenschaft an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden gnädigst versetzt.

Dem Pfarrer Cäsar zu Dickschied ist die Schulinspection über die Schulen zu Adolphseck, Bärstadt, Dickschied, Fischbach, Hausen, Hilgenroth, Hohenstein, Huppert, Kemel, Langenseifen, Lindschied, Mappershain, Nauroth, Ramschied, Schlangenbad, Springen, Wambach, Watzelhain und Wisper übertragen worden.

Dem Reservefeldwebel Bartholomä zu Runkel ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Die Schultheißenstelle zu Hundstall Amts Usingen ist dem Heinrich Müller daselbst übertragen worden.

Der Lehrvicar Kröck zu Eyershausen ist zum Lehrvicar in Lindschied, Lehrvicar Nickel von Lindschied zum provisorischen Lehrvicar in Eyershausen ernannt, der Lehrer Port zu Sauerthal in den Ruhestand versetzt, Schulcandidat Kürtel von Oberursel zum provisorischen Lehrvicar in Sauerthal, Lehrvicar Donsbach zu Fleisbach zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Schaab zu Breckenheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Reichenau zu Nauroth zum Lehrer in Breckenheim, Lehrvicar Stahl zu Rabenscheid zum provisorischen Lehrvicar in Nauroth, der provisorische Lehrvicar Kraus zu Balduinstein zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Ewighausen, Lehrgehülfe Klein zu Niederlahnstein zum Lehrer in Balduinstein und der Schulcandidat Vollmer von Geisenheim zum provisorischen Lehrgehülfen in Niederlahnstein, der Lehrer Stritter zu Weilburg zum Lehrer an der 1ten Abtheilung der Elementarschule zu

Digitized by Google

Wiesbaden, Lehrvicar Dünschmann zu Attenhausen zum Lehrer in Weilburg, Lehrvicar Ferger zu Winnen zum Lehrvicar in Attenhausen ernannt und dem Schulcandidaten Stedten von Oberursel die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Dornassenheim provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 12ten October ist der Lehrer Jungmann zu Wiesbaden; am 2ten Novbr. der Pfarrer Fuchs zu Ballersbach; am 8ten ej. der Amtsassessor Clenz zu Wiesbaden, sowie der Medicinalaccessist Dr. Martin zu Hahnstätten; am 9ten ej. der Schultheiß Hirschberger zu Hambach A. Diez, sowie der Schultheiß Egert zu Panrod, und am 12ten ej. der Medicinalaccessist Dr. Seybert zu Wehen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1847 enthaltenen Verordnungen.

B.

	Seite
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1847	20
Branntweinbrennen, Verbot desselben aus Getreide und Kartoffeln	35

E.

Eisenbahn, Verkehr auf derselben zwischen Höchst und Soden	20
Erfindungs-Patente, Siehe Patent.	

F.

Früchte, Verbot des Kaufs derselben auf dem Halm	54

G.

Gemeindesteuern, Ausschreiben derselben p. 1847	37
für das Amt Braubach	38
" " " Diez	—
" " " Dillenburg	—
" " " Eltville	—
" " " Hachenburg	—
" " " Hadamar	39
für das Amt Herborn	39
" " " Hochheim	—
" " " Höchst	40
" " " Idstein	—
" " " Königstein	—
" " " L. Schwalbach	—
" " " Limburg	—
" " " Marienberg	41
" " " Montabaur	—
" " " Nassau	—
" " " Nastätten	—
" " " Reichelsheim	42
" " " Rennerod	—
" " " Rüdesheim	—
" " " Runkel	—
" " " St. Goarshausen	43
" " " Selters	—
" " " Usingen	—
" " " Wallmerod	—
" " " Wehen	44
" " " Weilburg	—
" " " Wiesbaden	—
deren theilweise Verminderung	45
deren nachträgliche Bewilligung	48
Getreide, dessen Verkauf	53

*

Digitized by Google

K. Seite

Kartoffeln,
deren Verkauf 53
Verbot des Kaufs der noch in der Erde befindlichen . . . 54

L.

Lahnschifffahrt,
Erhebung des Lahnzolles und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Weilburg und der Landesgränze 87
Landstände,
Einberufung derselben . . 17
Eröffnungsact 29
Leihhaus
Auslösung der dem Leihhause versetzten Pfänder 1

M.

Mehl, dessen Verkauf . . . 53

P.

Patent, auf eine Wurzelwürfel-Schneidmaschine . . . 37
Percussionsgewehre,
die beim Tragen derselben zu beobachtende Vorsicht . . . 93
Pfänder-Auslösung,
Siehe Leihhaus.

R.

Rheinschifffahrt,
Erlaß der Recognitionsgebühr von allen auf dem Rhein gehenden leeren Schiffen . . . 81

S. Seite

Schießbaumwolle,
feuerpolizeiliche Verordnung hinsichtlich derselben . . . 1
Staatssteuern,
Ausschreiben directer p. 1847 . 71
Vorläufiges Ausschreiben directer Steuern p. 1848 . . . 89

V.

Verkauf von Getreide,
Mehl und Kartoffeln . . . 53
Verträge,
zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und Belgien abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels . 5
zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag 57
wegen Fortdauer des Anschlußes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins 77
Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Nassau und der Landgrafschaft Hessen wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel 90

Z.

Zoll, Verbrauchszoll, Erhebung eines Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgränze ausgehenden Getreide und Mehl 19, 33
die zollfreie Einfuhr von Reis . 20
Vereinszolltarif, insbesondere die Eingangsabgabe von Oel in Fässern eingehend 55

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1847 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

	Seite
A.	
Abel	4
Alberti	76
v. Amerongen	72
Anthes	84
Auft	86
B.	
Bäcker	50
Bäntsch	26
Bartholomä	94
Bauer	27
Bauer	50
Bauer	51
Baum	75
Baum	85
Bausch	73
Beck	75
Becker	51
Becker	52
Becker	75
Becker	82
Bell	73
Bender	27
Bernhard	82
Bernhard	85
Beft	26
Bette	3
Beyer	74
v. Bibra	85
Bietz	52
Birkenbiel	51
v. Bismark	72
Bode	4, 50
Born	86
v. Bonhorft	26
Borgmann	28
v. Bose I.	72, 84
Bott	75
Brand	74
Braubach	73
Braun	52
v. Breidbach-Bürresheim	72
Bremser	82
Brunn	2
Bücher	26
Büsgen	72
C.	
Cäsar	94
Chelius II.	72
Christfreund	74
Conradi	49
Courtial	52
Cronenbold	74
D.	
Debus	28, 86
Delge	52
Diehl	51
Dielmann	27
Dilthei	49
Dörr	82, 85
Dombach	28
Donsbach	94
Dünkelberg	27
Dünschmann	95
Dufais	52
E.	
Eberhardt	73
Ebertshäuser	51
Egert	95
Eisel	51
Elenz	95

Digitized by Google

	Seite
Ellenberger	86
Emmelheinz	51
Emmerich	3
Endres	3
Endres	86
Ernst	3
Ernst	82
Eschhofen	75
Eusinger	51
Eulberg	52

F.

Faber	86
Färber	51
Faßbender	28
Ferger	95
Finkler	26
Fischer	51
Fischer	86
Fittler	51
Flach	3, 85
Forst	2
Frankenbach	51
Frankenfeld	85
Franz	3
Frech	85
Frenzdorf	73
Freudenberg	28, 50
Freund	52
Frickhöfer	49
Friedemann	50
Fritze	94
Frohwein	74
Fuchs	72
Fuchs	82, 85
Fuchs	85
Fuchs	95

G.

Gärtner	51
Gallo	49
Gallo	94
Geck	50
Genth	85
Genth	86
Gerau	27
Gerau	73
Giershausen	85
Giese	3
v. Gödecke	26
Götz	82, 85
Gräser	49
Gran	26
Grandhomme	73
Grandjean	3
Grimm	3
Grimm	73
Grimm	73
Grimm	74
Grimmel	49
Groth	27
Grün	51
Güth	75

H.

Habel	73
Hahn	28
Hahn	50
Halm	3
Hammer	3
Hardt	28
Harschy	28
Hartmann	4
Hartung	52
Hatzfeld	4
Hausen	75
Haußen	51
Heep	28
Hehner	2
Hehner	3
Heilhecker	28
Herdt	28, 50
Hergenhahn	72
Hering	52
Hermann	82
v. Herzberg II.	94
Hild	28
Hilf	4
Hirschberger	95
Höhler	28
Hölzchen	82
Hofmann	50
Hoffmann	2
Hoffmann	51
Hoffümmer	86
Horn	51
Horneck	82
Horz	85
Huth	51

J.

Jäger	49
v. Ibell	73
Jeckeln	25
Ilgen	49
Immel	28
Immel	75, 82
Jost	28
Isbert	3
Jungmann	95
Justi	26

K.

Kaltenhäuser	75
Kappus	82
Keck	2
Keim	72
Keller	4
Keller	75
Keller	86
Kempf	28
Kexel	75

Digitized by Google

	Seite
Kisselstein	28
Kisselstein	75
Klaus	50
Klein	94
Kleinschmidt	84
Kleinschmidt	86
Knögel	52
Köhler	85
König	86
Köster	50
Kolb	28
Kolb	51
Kopp	52
Kraft	49
Krah	72
Kratz	28
Kraus	94
Krauter	28
Kreidel	86
Krekel	73
Kröck	94
Kröller	50
Krumm	27
Kürtel	94
Küster	73
Kunz	26
Kunz	26
Kunz	50

L.

Lautz	76
v. Lemberg	72, 84
Lemp	76
Ler	4
Ler	26
Lietz	52
Lindpaintner	85
Lindpaintner	94
Linz	26
Lorsbach	3, 26

M.

Mager	75
v. Malapert	72
Malm	74
Malsy	50
Mandt	27, 49
Mann	50
Mardner	27
v. Marschall	72
Martin	95
v. Massenbach	72
Massengeil	74
Massenkeil	28
Maue	50
Maus	52
Mayer	75
Meilinger	50
Meister	4
Meister	52
Melior	26
Metz	85
Metzler	3
Metzler	26
Meuser	28
Meyer	94
Möller	27
Möller	94
Mollier	49
Mollier	85
v. Morenhoffen	85
Moritz	74
Moritz	84
Müller	3
Müller	4, 27
Müller	26
Müller	50
Müller	52
Müller	72
Müller	74
Müller	75
Müller	82
Müller	82
Müller	85
Müller	86
Müller	94
Münzel	3
Musset	26

N.

v. Nachtrab	27
v. d. Nahmer	85
v. Nauendorf I.	84
Neeb	4
Neidhöfer	50
Nickel	75
Nickel	94
Nicodemus	75, 82
Nicol	74
Nicolai	86
Nix	50
Nörtershäuser	49

O.

Olfenius	85, 86
Oppermann	82, 85
Ortmann	75
Oswald	3, 85
Otto	73, 85

P.

Parente	49
Petry	75
Petry	82
Petsch	28
Petsch	86
Pfeiffer	52
Polack	86

Digitized by Google

	Seite
Port	94
v. Preen	28
Presber	75
Preußer	49
Preußer	74
Pulch	52, 82

Q.

Quirin	4
Quirin	82

R.

Raht	3, 73
Rath	26
v. Reichenau	27
v. Reichenau	82, 85
v. Reichenau	85
Reichenau	94
Reichmann	26
Renno	4
Reuscher	2
Reuter	49
Römer	75
Röther	52
Rosmanith	4
Roth	75
Ruckes	4

S.

v. Sachs	3
Satony	86
Sauer	86
Sar	4
Schaab	94
Schäfer	73
Schäfer	75
Schaus	50
Schellenberg	3
Schellenberg	3
Schellenberg	27
Scherer	28
Schleidt	27
Schmalkalder	26
Schmidt	4
Schmidt	26
Schmidt	50
Schmidt	52
Schmidt	74
Schnabelius	73
Schnurr	51
Schramm	51
Schreiner	26
Schröder	3, 84
v. Schütz	49
Schultz	50
Schulz	2
Schuth	52
Schwab	85
Schwarz	51
v. Schweinitz	49
Seebode	84
Seibert	75
Senfft	85
Seybert	95
Siebel	51
Snell	49
Spamer	82, 85
Spengler	4
Spieß	85
Spornhauer	75
v. St. George	26
Stahl	26
Stahl	26
Stahl	26
Stahl	72
Stahl	84
Stahl	85
Stahl	94
Stamm	2, 73
Stamm	73
Stamm	85
Stedten	95
Steinhauer	51
Sterzing	85
Steubing	73
Stöckigt	82
Strauß	4
Stritter	94
Strödter	28

T.

Theis	26
Thewalt	27, 49
Thewalt	73
Thielemann	51
Thilo	4
Thomä	49
Thomä	51
Thomä	85
Thurneysen	74
Todt	51
Tripp	4
Türk	52

U.

Urban	51
Usener	26

V.

Vogler	49
Vogler	73
Vollmar	94
Vonhausen	26
v. Vrints-Treuenfeld	2, 72

Digitized by Google

W.	Seite
Wagner	28
Wagner	74
Wald	52
Weber	3
Wehr	82
Weidenbach	3, 73, 86
Weidenfeller	51
Wenzel	75
Weppel	51
Werle	82
Wern	75
Westerburg	3
Westerburg	74
Weyer	82, 85
Weyel	52
Wilhelmi	74
Willet	73
Windt	3
Winter	3
Winter I	72
Winter II	94
v. Wintzingerode	25
v. Wintzingerode	84
Wissel	25
Wissenbach	28
v. Witzleben	72, 84
Wohlfahrt	51
Wolf	26
Wolf	85
Wurm	75

Z.	Seite
Zachariä	50, 74
Zahn	52
Zanger	86
Zeppenfeld	75
Zerbe	73
v. Zenner	84
Zimmermann	84
Zint	75
Zirvas	52
Zugmayer	52

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

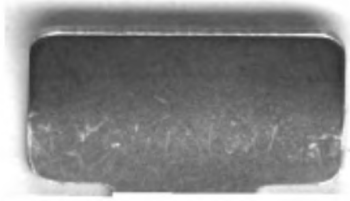

Digitized by Google